ISSN 1725-2539

Amtsblatt der Europäischen Union

L 302

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang

13. November 2008

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1119/2008 der Kommission vom 12. November 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 1120/2008 der Kommission vom 12. November 2008 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 3. bis zum 7. November 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen ... 3

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/853/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 20. Oktober 2008 über die Gewährung einer staatlichen Soforthilfe durch die Behörden Zyperns zur Milderung der Folgen der Dürreperiode 2007/2008 im Agrarsektor** 7

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission

2008/854/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998" und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003)** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2997)* ([1]) 9

2008/855/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6349)* ([1]) 19

2008/856/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 6. November 2008 zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Besamungsstationen für Schweinesperma in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6473)* ([1]) 26

2008/857/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 10. November 2008 zur Änderung der Entscheidung 2004/4/EG zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von P*seudomonas solanacearum* (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6583)* 28

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ **Gemeinsame Aktion 2008/858/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen** 29

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (kodifizierte Fassung) (ABl. L 114 vom 26.4.2008)** 37

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1119/2008 DER KOMMISSION

vom 12. November 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse [2], insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

[1] ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
[2] ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	34,6
	MA	55,8
	MK	46,2
	TR	75,9
	ZZ	53,1
0707 00 05	JO	175,9
	MA	38,9
	TR	90,4
	ZZ	101,7
0709 90 70	MA	62,9
	TR	112,6
	ZZ	87,8
0805 20 10	MA	76,7
	ZZ	76,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	HR	26,6
	MA	75,0
	TR	73,6
	ZZ	58,4
0805 50 10	MA	60,4
	TR	97,0
	ZA	87,0
	ZZ	81,5
0806 10 10	BR	221,0
	TR	117,5
	US	272,9
	ZA	197,4
	ZZ	202,2
0808 10 80	AL	32,1
	CA	96,0
	CL	64,2
	MK	37,6
	US	116,4
	ZA	85,7
	ZZ	72,0
0808 20 50	CN	85,3
	ZZ	85,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1120/2008 DER KOMMISSION

vom 12. November 2008

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 3. bis zum 7. November 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Zeit vom 3. bis zum 7. November 2008 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrrohzucker nach Bulgarien und Rumänien zur Versorgung der Raffinerien in den Wirtschaftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ([3]) Einfuhrlizenzanträge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufende Nummer 09.4434.

(2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und/oder den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 3. bis zum 7. November 2008 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.
([3]) ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 1.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien

Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Zusätzlicher Zucker

Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	—	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	—	

Zucker Zugeständnisse CXL

Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

Balkan-Zucker

Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	Erreicht
09.4326	Serbien und Kosovo	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr

Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	außerordentlich	—	
09.4390	industriell	100	

Zusätzlicher WPA-Zucker

Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4431	Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe	100	
09.4432	Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda	100	
09.4433	Swasiland	100	
09.4434	Mosambik	100	Erreicht
09.4435	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago	100	
09.4436	Dominikanische Republik	0	Erreicht
09.4437	Fidschi, Papua-Neuguinea	100	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.11.2008-7.11.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Oktober 2008

über die Gewährung einer staatlichen Soforthilfe durch die Behörden Zyperns zur Milderung der Folgen der Dürreperiode 2007/2008 im Agrarsektor

(2008/853/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Antrag der Regierung Zyperns vom 19. September 2008,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zypern hat dem Rat am 19. September 2008 einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags vorgelegt, in der erklärt würde, dass die Absicht Zyperns, den von der extremen Dürre betroffenen zyprischen Landwirten eine nationale Beihilfe zu gewähren, um ihnen im nächsten Wirtschaftsjahr den Beginn des Produktionszyklus zu ermöglichen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(2) Zypern hat die zweitschlimmste und zweitlängste Dürreperiode seit 1900 erlebt, was auf ausbleibende Regenfälle in den Jahren 2007 und 2008 zurückzuführen ist, wobei der Monat August 2008 der heißeste Monat im letzten Jahrzehnt war und die Niederschläge von Januar bis August 2008 nur 50 % der üblichen Menge erreicht haben.

(3) Nach vorläufigen Daten über die Ernte 2008 lieferten 95 % der Anbauflächen für Getreide überhaupt keine Erträge, und die Futtermittelerzeugung ging sogar derart dramatisch zurück, dass nicht einmal der Mindestfutterbedarf von Wiederkäuern gedeckt werden kann.

(4) Derzeit befinden sich nur 11 Mio. m^3 Wasser in den zyprischen Stauseen, die damit nur zu 4 % gefüllt sind, nachdem die Wassermenge Ende 2005 noch 150 Mio. m^3 betragen hatte, was 54,7 % der Gesamtkapazität der Stauseen entsprach; deshalb sahen sich die Behörden gezwungen, Wasser für die Bewässerung Anfang 2007 strikt zu rationieren und seit 2008 überhaupt kein Wasser mehr für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Diese Schäden sind insgesamt als umso schwerer und außergewöhnlicher einzustufen, als Zypern Instrumente für ein wirksames Risiko- und Krisenmanagement eingeführt hat. Insbesondere wendet Zypern verbesserte Bewässerungstechniken in nahezu 95 % der bewässerten Gebiete an und hat Wassertarifregelungen und Sanktionen eingeführt, die von einem übermäßigen Wasserverbrauch abhalten und die Wasserverluste gering halten sollen; zudem hat das Land Anreize für die Installierung von Wasseraufbereitungssystemen in Haushalten geschaffen und diese gefördert. Darüber hinaus umfasst das zyprische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007—2013 bereits eine Reihe von Maßnahmen, die auf einen rationelleren Wasserverbrauch abzielen.

(6) Da das Einkommen der von der Dürre betroffenen zyprischen Landwirte drastisch gesunken ist, besteht die ernste Gefahr, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die unmittelbaren Bedürfnisse ihrer Familie zu befriedigen und ihrer Tätigkeit auch im neuen Wirtschaftsjahr nachzugehen, was die akute Gefahr der Aufgabe der Landnutzung, der Bodenerosion und der Desertifikation heraufbeschwört.

(7) Die zu gewährende staatliche Beihilfe beläuft sich auf 67,5 Mio. EUR und wird 34 000 Landwirten und 3 000 Tierhaltern zugute kommen.

(8) Um wirksam zu sein, muss die staatliche Beihilfe so bald wie möglich gewährt und den Landwirten zur Verfügung gestellt werden.

(9) Die Kommission hat bislang zu Art und Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrecht nicht Stellung genommen.

(10) Es liegen also außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren diese Beihilfe ausnahmsweise und soweit es für die Beseitigung der entstandenen Notfallsituation unbedingt erforderlich ist, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eine zusätzliche, außerordentliche Beihilfe der zyprischen Behörden zugunsten des Agrarsektors in Höhe von maximal 67,5 Mio. EUR wird als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-L. BORLOO

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2008

über die Beihilferegelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998“ und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2997)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/854/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorgenannten Bestimmungen [1] und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Am 21. Februar 2003 ging bei der Kommission eine (unter der Nummer CP 15/2003 registrierte) Beschwerde ein, in der die missbräuchliche Anwendung einer Regionalbeihilferegelung zugunsten des Hotelgewerbes in Sardinien gerügt wurde, die die Kommission 1998 genehmigt hatte (Sache N 272/98).

(2) Mit Schreiben vom 26. Februar 2003 (D/51355) ersuchte die Kommission die italienischen Behörden um Klarstellungen. Mit Schreiben vom 28. März 2003 räumte die Kommission die von Italien beantragte Verlängerung der Beantwortungsfrist ein. Die angeforderten Informationen wurden dann mit Schreiben vom 22. April 2003 (A/33012) übermittelt.

(3) Am 3. Februar 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag („Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“). Diese Entscheidung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht [2]. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme auf.

(4) Mit Schreiben vom 10. März 2004 (D/5172) räumte die Kommission die von Italien beantragte Verlängerung der Frist zur Stellungnahme ein. Italien übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 19. April 2004, das am 26. April 2004 bei der Kommission registriert wurde (A/32956).

(5) Mit Schreiben vom 30. April 2004, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, erhielt die Kommission die Stellungnahme eines Beteiligten, der eine Beihilfe auf der Grundlage der fraglichen Regelung erhalten hatte. Bei der Kommission ging keine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

(6) Mit Schreiben vom 13. Mai 2004 (D/53359) übermittelte die Kommission den italienischen Behörden die eingegangenen Schriftsätze zur Stellungnahme.

(7) Italien nahm nicht zu den übermittelten Schriftsätzen Stellung.

(8) Am 7. Dezember 2004 fand in Brüssel ein Treffen mit Vertretern Italiens statt.

(9) Mit Schreiben vom 28. Juni 2005, das am 30. Juni 2005 bei der Kommission registriert wurde (A/35257), übermittelte Italien ergänzende Auskünfte.

(10) Am 22. November 2006 erließ die Kommission eine Entscheidung über eine Berichtigung und Ausweitung des Verfahrens. Diese Entscheidung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht [3]. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme auf.

[1] ABl. C 79 vom 30.3.2004, S. 4 und ABl. C 32 vom 14.2.2007, S. 2.

[2] ABl. C 79 vom 30.3.2004, S. 4.

[3] ABl. C 32 vom 14.2.2007, S. 2.

(11) Zu der vorgenannten Entscheidung nahmen weder Italien noch die Beteiligten Stellung.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

(12) Im Rahmen der Beihilferegelung N 272/98 sind Zuschüsse zu Erstinvestitionen im Hotelgewerbe auf Sardinien vorgesehen. Diese Regionalbeihilferegelung wurde 1998 von der Kommission genehmigt [1] und gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

(13) Die Regelung umfasst die folgenden zwei Beihilfemaßnahmen:

a) Beihilfen für Erstinvestitionen in Form von Zuschüssen und zinsvergünstigten Darlehen;

b) „De-minimis"-Betriebsbeihilfen in Form von Zinsvergünstigungen auf der Grundlage des Artikels 9 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 11. März 1998.

Der zweite Teil der Beihilferegelung ist von der vorliegenden Entscheidung nicht betroffen und wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

(14) Im Rahmen der Anmeldung der Regionalbeihilferegelung übermittelten die italienischen Behörden zwar den Wortlaut des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998, aber keinerlei Durchführungsvorschriften.

(15) In der Entscheidung zur Genehmigung der Beihilferegelung beschrieb die Kommission die Maßnahme wie folgt:

a) Im Rahmen der Regelung sollen Beihilfen für Erstinvestitionen in der Tourismusindustrie gewährt werden.

b) Bei den Beihilfen handelt es sich um Zuschüsse mit einer Beihilfeintensität von bis zu 40 % der beihilfefähigen Kosten in Verbindung mit zinsvergünstigten Darlehen in Höhe von bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten (der Referenzzinssatz kann dabei um bis zu 60 % gesenkt werden).

c) In der Entscheidung wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der italienischen Behörden hingewiesen, die Beihilfeintensität nach Annahme der italienischen Fördergebietskarte 2000–2006 anzupassen.

d) Die Beihilferegelung ist nicht befristet, und die Mittelausstattung belief sich für das erste Jahr auf 2,6 Mio. EUR.

e) Die Beihilfeanträge müssen vor Beginn der Projektausführung gestellt werden.

f) Unter bestimmten Umständen können die Beihilfen in Form von Zinsvergünstigungen jedoch auch für Investitionen gewährt werden, mit denen bereits vor der Durchführung des Regionalgesetzes Nr. 40 aus dem Jahr 1993 begonnen wurde. Die italienischen Behörden haben zugesichert, dass es sich dabei ausschließlich um „De-minimis"-Beihilfen handelt.

(16) Nach Annahme der Regelung durch die Kommission erließ die sardische Regionalregierung im April 1999 das Dekret Nr. 285 [2] und anschließend mehrere Beschlüsse (*deliberazioni*) mit Durchführungsvorschriften, insbesondere die Beschlüsse Nr. 33/4 und Nr. 33/6 vom 27. Juli 2000. Gemäß dem Beschluss Nr. 33/6, der parallel zum Beschluss Nr. 33/4 gilt, dürfen die Beihilfen in bestimmten Ausnahmefällen auch gewährt werden, wenn mit der Projektausführung bereits vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde.

(17) Nach der Annahme der italienischen Fördergebietskarte 2000–2006 wurden die in der Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfeintensitäten angepasst [3]. Mit Schreiben vom 2. November 2000 (A/39177) setzten die italienischen Behörden die Kommission von den Durchführungsbestimmungen in Kenntnis, die sie zur Anpassung der Beihilferegelung im Rahmen der vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen hatten. Danach war Folgendes vorgesehen:

a) Anpassung der Beihilfeintensität an die Beihilfehöchstintensitäten gemäß der italienischen Fördergebietskarte 2000–2006 (siehe insbesondere den Beschluss Nr. 34/73 vom 8. August 2000);

b) Einhaltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit der Beihilfe (siehe insbesondere Artikel 6 des Beschlusses Nr. 33/4 vom 27. Juli 2000, dem zufolge nur die Kosten beihilfefähig sind, die nach der Einreichung des Beihilfeantrags anfallen) [4].

(18) Auf der Grundlage der von Italien übermittelten Informationen nahm die Kommission mit Schreiben vom 17. Mai 2001 förmlich zur Kenntnis, dass Italien den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zugestimmt hatte, und bestätigte, dass die Beihilferegelung an die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung aus dem Jahr 1998 [5] (nachstehend „Leitlinien aus dem Jahr 1998" genannt) angepasst worden war.

---

[1] Schreiben der Kommission vom 12.11.1998, SG(98) D/9547.

[2] Dekret des Assessors für Tourismus, Handwerk und Handel vom 29.4.1999, Nr. 285 „Esecutività della Deliberazione della Giunta Regionale n. 58/60 del 22.12.1998 come modificata dalla Deliberazione n. 16/20 del 16.3.1999 che approva la direttiva di Attuazione prevista dall'Art. 2 della L.R. 11 marzo 1998 n. 9 disciplinante: incentivi per la riqualificazione delle strutture alberghiere e norme modificative della L.R. 14.9.1993 n. 40". Veröffentlicht im B.U.R.A.S. Nr. 14 vom 8.5.1999.

[3] ABl. C 175 vom 24.6.2000, S. 11.

[4] Anhang zum Beschluss Nr. 33/4 vom 27.7.2000 „Direttive di attuazione della L.R. 11 marzo 1998, n. 9" — Artikel 6 Beihilfehilfefähige Kosten: „[…] Die vorgenannten Kosten sind beihilfefähig, sofern sie nach Beantragung der Förderung anfallen" [*Art. 6 Spese ammissibili*: „[…] *Sono ammissibili le spese suindicate purché effettuate successivamente alla richiesta dei previsti benefici*".].

[5] ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

(19) Im Zuge der Umsetzung der Beihilferegelung wurden Aufforderungen zur Einreichung von Beihilfeanträgen im Einklang mit den vorgenannten Beschlüssen veröffentlicht.

(20) Den italienischen Behörden zufolge wurde die erste Aufforderung zur Einreichung förmlicher Beihilfeanträge auf der Grundlage der fraglichen Beihilferegelung im Jahr 2001 veröffentlicht (die so genannte „Aufforderung 2000“).

(21) Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass nach der Veröffentlichung der ersten Aufforderung die folgenden Beschlüsse angenommen wurden:

— Am 31. Januar 2002 fasste die sardische Regionalregierung den Beschluss Nr. 3/24 mit einer ersten Liste von Begünstigten in bestimmten Wirtschaftszweigen. Die maßgeblichen Auswahlkriterien waren zuvor in Beschluss Nr. 33/4 festgelegt und in einem Erlass vom 21. November 2000 näher ausgeführt worden.

— Am 16. April 2002 nahm die Regionalregierung den Beschluss Nr. 12/17 an, mit dem die genannte Liste von Begünstigten geändert und eine weitere Liste aufgestellt wurde.

— Am 18. Juli 2002 fasste die Regionalregierung den Beschluss Nr. 23/40, mit dem die Liste der beihilfefähigen Projekte im Rahmen der so genannten Aufforderung 2000 genehmigt wurde.

— Am 7. Februar 2003 nahm die Regionalregierung den Beschluss Nr. 5/38 zur Berichtigung von Fehlern an, die im Beschluss Nr. 23/40 in Bezug auf bestimmte Begünstigte gemacht worden waren.

(22) Die italienischen Behörden erklärten auf Seite 13 ihres Schriftsatzes vom 22. April 2003 (der am 28. April 2003 unter der Nummer A/33012 registriert wurde), dass „im Interesse der Region beschlossen worden war, in die Liste der beihilfefähigen Projekte auch bestimmte ‚kritische‘ Projekte (d. h. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Beantragung der Beihilfe, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes am 5. April 1998 begonnen worden war) aufzunehmen“ [„*nell'interesse della regione, era stato deciso di inserire nella graduatoria alcuni cosiddetti progetti ‚critici' (ovvero, progetti i cui lavori erano iniziati prima della data di presentazione della domanda di aiuto ma dopo l'entrata in vigore della legge, cioè il 5.4.1998)*]“. Nach Angaben der italienischen Behörden wurden im Jahr 2002 für mindestens 28 Investitionsvorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen worden war, Beihilfen in Höhe von insgesamt rund 24 Mio. EUR gewährt.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(23) Die Kommission wies in der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens darauf hin, dass die Beihilfeanträge gemäß Ziffer 4.2 der Leitlinien aus dem Jahr 1998 vor Beginn der Projektausführung gestellt werden müssen.

(24) Zudem erinnerte die Kommission daran, dass diese Verpflichtung auch gemäß ihrer 1998 erlassenen Entscheidung zur Genehmigung der Regionalbeihilferegelung zugunsten des Hotelgewerbes in Italien — Region Sardinien (Beihilferegelung N272/1998) bestand.

(25) Obwohl in der Entscheidung der Kommission festgelegt war, dass die Beihilfeanträge vor Beginn der Projektausführung zu stellen sind, und trotz der Tatsache, dass Italien die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen nach Inkrafttreten der Leitlinien aus dem Jahr 1998 ausdrücklich bestätigt hatte ([1]), nahmen die italienischen Behörden mehrere Durchführungsbestimmungen (insbesondere den Beschluss vom 22. Dezember 1998 und den Beschluss Nr. 33/6 vom 27. Juli 2000) an, die der Kommission niemals übermittelt wurden. Gemäß diesen Durchführungsbestimmungen konnten in Ausnahmefällen und nur im ersten Jahr der Umsetzung der Regelung auf der Grundlage der ersten Aufforderung zur Einreichung von Beihilfeanträgen Beihilfen für Investitionsvorhaben gewährt werden, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde. Daher stellte die Kommission fest, dass die italienischen Behörden ihren Verpflichtungen aus der Positiventscheidung der Kommission nicht nachgekommen sind und die Voraussetzungen der Leitlinien aus dem Jahr 1998 nicht erfüllt haben.

(26) Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Anreizwirkung der Beihilfe dadurch geschwächt worden sein könnte, dass die Beihilfeanträge nicht vor Beginn der Projektausführung gestellt wurden. Die Kommission wies darauf hin, dass dies gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ([2]) (nachstehend „Verfahrensverordnung“ genannt) eine missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 darstellen könne, und äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt.

4. GRÜNDE FÜR DIE BERICHTIGUNG UND AUSWEITUNG DES VERFAHRENS

(27) In der ersten Einleitungsentscheidung hatte sich die Kommission bei der Würdigung auf den Umstand konzentriert, dass sie zu keinem Zeitpunkt von den genannten Vorschriften zur Durchführung der Beihilferegelung in Kenntnis gesetzt worden war. Der Beschluss Nr. 33/6 wurde in dieser Entscheidung nicht erwähnt.

(28) Die im Erwägungsgrund 22 genannten Beihilfen stützen sich jedoch auf den Beschluss Nr. 33/6, nicht aber auf den Beschluss Nr. 33/4, wie dies in der ersten Einleitungsentscheidung vom 3. Februar 2004 irrtümlich angegeben worden war.

([1]) Siehe Schreiben vom 25.4.2001, Aktenzeichen 5368 (bei der Kommission unter der Nummer A/33473 registriert), Erwägungsgrund 17.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags [jetzt Artikel 88], ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

(29) In der ersten Einleitungsentscheidung wird zudem von einer möglicherweise missbräuchlichen Anwendung einer genehmigten Beihilferegelung im Sinne von Artikel 16 der Verfahrensverordnung ausgegangen. Artikel 16 wird jedoch üblicherweise auf Fälle bezogen, in denen der Empfänger einer genehmigten Beihilfe diese anders verwendet als in der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe oder im Beihilfevertrag vorgesehen, nicht aber auf Fälle, in denen ein Mitgliedstaat durch die Änderung einer bestehenden Beihilferegelung neue rechtswidrige Beihilfen schafft (Artikel 1 Buchstaben c und f der Verfahrensverordnung).

(30) Auch um Missverständnisse zu vermeiden, hielt die Kommission aus diesen Gründen eine Berichtigung und Ausweitung des Verfahrens für erforderlich und forderte Italien und die Beteiligten zur Stellungnahme auf.

5. **STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN**

(31) Nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens im Jahr 2004 ging bei der Kommission die Stellungnahme des folgenden Beteiligten ein:

— Grand Hotel Abi d'Oru S.p.a.

Darin erläutert der Beteiligte, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt gehabt habe und erforderlich gewesen sei.

(32) Der Beteiligte bringt vor, dass die Grundsätze des Anreizeffekts und der Erforderlichkeit der Beihilfe aus den folgenden Gründen uneingeschränkt beachtet worden seien:

— Der Beteiligte habe die Beihilfe vor Beginn der Projektausführung auf der Grundlage einer anderen Regionalbeihilferegelung beantragt, und zwar der Regelung N 715/99 [1] (Gesetz Nr. 488 aus dem Jahr 1992). Dieser Antrag sei zwar zweimal genehmigt worden, habe aber aufgrund mangelnder Haushaltsmittel nicht zur Auszahlung einer Beihilfe geführt.

— Da der Beteiligte auf der Grundlage der vorgenannten Regelung keine Beihilfe erhalten habe und zu der fraglichen Zeit (Mai 1999) die Beschlüsse mit Durchführungsvorschriften zum Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 veröffentlicht worden seien, habe er beschlossen, eine Beihilfe auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung zu beantragen. Der Beteiligte sei davon ausgegangen, dass dem Antrag stattgegeben würde, obwohl mit der Projektausführung bereits begonnen worden war, weil der erste Rechtsakt zur Durchführung der Beihilferegelung, das Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999, vorgesehen habe, dass Beihilfen auch für bereits begonnene Projekte gewährt werden dürfen, sofern mit der Projektausführung nach dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998, d. h. nach dem 5. April 1998, begonnen wurde.

— Der Beteiligte führt weiter aus, dass sich der Beihilfeantrag, den er auf der Grundlage der fraglichen Regelung gestellt habe, nur auf einen Teil eines größeren Investitionsvorhabens bezogen habe (die beihilfefähigen Kosten des ursprünglichen Investitionsvorhabens hätten sich auf 10 500 000 EUR belaufen, während die entsprechenden Kosten bei dem Beihilfeantrag auf der Grundlage der fraglichen Regelung nur 9 039 028 EUR betragen hätten).

— Es sei irrelevant, dass der Beihilfeantrag auf der Grundlage der fraglichen Regelung nach Beginn der Projektausführung gestellt worden sei, da es sich lediglich um die Wiedereinreichung eines Antrags gehandelt habe, der ursprünglich auf der Grundlage einer anderen Beihilferegelung gestellt worden sei und zudem dasselbe Investitionsvorhaben betroffen habe.

(33) Um die Erforderlichkeit der Beihilfe nachzuweisen, unterstreicht der Beteiligte unter anderem, dass er ein solches Investitionsvorhaben ohne staatliche Zuwendungen nicht durchgeführt hätte. Damit das Vorhaben anlaufen konnte, habe er in Erwartung der Auszahlung der Beihilfe Bankdarlehen mit sehr kurzer Laufzeit aufgenommen.

(34) Nach der Veröffentlichung der Entscheidung über die Berichtigung und Ausweitung des Verfahrens [2] gingen bei der Kommission keine weiteren Stellungnahmen ein.

6. **STELLUNGNAHME ITALIENS**

(35) In Reaktion auf die Bewertungen der Kommission in der Entscheidung zur Verfahrenseinleitung gingen die italienischen Behörden im Wesentlichen auf die folgenden drei Punkte ein: berechtigte Erwartungen, Anreizeffekt der Beihilfen und Ermittlung des „De-minimis"-Schwellenwerts.

Berechtigte Erwartungen und Anreizeffekt

(36) Die italienischen Behörden machen in ihrer Stellungnahme geltend, dass berechtigte Erwartungen geweckt worden seien, und verweisen auch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit. Zunächst erläutern sie, dass die Beihilfeempfänger das Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 in gewisser Weise als eine Fortführung der Vorgängerregelung, des im maßgeblichen Zeitraum noch geltenden Regionalgesetzes Nr. 40 aus dem Jahr 1993, betrachtet hätten, das nach dem Windhundverfahren („a sportello") funktioniert habe (Beihilferegelung N 611/93, geändert durch die Beihilferegelung N 250/01). Den Angaben der italienischen Behörden zufolge hat dieses Verfahren dazu beigetragen, bei den Beihilfeempfängern die berechtigte Erwartung zu wecken, allein aufgrund des Beihilfeantrags einen Anspruch auf Zuwendungen zu haben, unabhängig davon, ob mit der Projektausführung bereits begonnen wurde oder nicht.

[1] Schreiben an den Mitgliedstaat vom 2.8.2000, SG(2000) D/105754.

[2] ABl. C 32 vom 14.2.2007, S. 2.

(37) Ferner weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass die Vorschriften zur Durchführung der Regionalbeihilferegelung erst nach der Genehmigung dieser Regelung durch die Kommission erlassen worden seien. Die ersten Durchführungsvorschriften seien am 29. April 1999 (Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999) erlassen worden. Gemäß Artikel 17 dieses Dekrets („Übergangsbestimmungen" [„*norma transitoria*"]) seien die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (5. April 1998) anfallenden Kosten beihilfefähig gewesen. Das Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999 wurde im Amtsblatt der Region Sardinien vom 8. Mai 1999 ([1]) veröffentlicht.

(38) Ergänzend führen die italienischen Behörden an, dass das Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999 am 27. Juli 2000 wegen Fehlerhaftigkeit durch den Beschluss Nr. 33/3 aufgehoben worden sei. Zugleich habe die sardische Regionalregierung neue Durchführungsbestimmungen erlassen, die der Kommission am 20. September 2000 zur Kenntnis gebracht worden seien.

(39) Die italienischen Behörden weisen darauf hin, dass die Regionalregierung beim Erlass des genannten Beschlusses am 27. Juli 2000 der Tatsache habe Rechnung tragen müssen, dass mit der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 285 aus dem Jahr 1999 im Amtsblatt der Region Sardinien bei den Begünstigten berechtigte Erwartungen geweckt worden seien. Daher sei beschlossen worden, im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Beihilfeanträgen Anträge für bereits begonnene Investitionsvorhaben auf der Grundlage von Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998 zu akzeptieren. Dazu sei der Beschluss Nr. 33/6 „Übergangsbestimmungen für die erste Aufforderung" [„*Norma transitoria riferita al 1 bando*"] erlassen worden, dem zufolge im Rahmen der ersten Aufforderung ausnahmsweise die nach dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes am 5. April 1998 angefallenen Investitionskosten beihilfefähig gewesen seien.

(40) Die italienischen Behörden erinnern zudem daran, dass die Kommission im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen mit Schreiben vom 17. Mai 2001 (D/52027) die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hatte, nachdem sie Italien zuvor aufgefordert hatte, Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998 auf der Grundlage der so genannten „De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001) anzupassen.

(41) Sie führen ferner aus, dass es im Rahmen der Umsetzung der Regelung nach dem Inkrafttreten des Beschlusses vom 27. Juli 2000 erforderlich gewesen sei, die vor Veröffentlichung der ersten Aufforderung eingereichten Beihilfeanträge auf den neuen Formularen erneut einzureichen.

(42) Die italienischen Behörden bekräftigen außerdem, dass insofern ein Anreizeffekt gegeben gewesen sei, als die Zuschüsse zur Begleichung von Bankdarlehen erforderlich gewesen seien, die für die Zeit zwischen Anfall der Kosten und Auszahlung der Beihilfen aufgenommen worden waren.

(43) Darüber hinaus erklären die italienischen Behörden, dass sich die Begünstigten für eine der Regionalbeihilferegelungen hätten entscheiden müssen, da sie für ein und dasselbe Vorhaben nicht mehrere Beihilfeanträge auf der Grundlage unterschiedlicher Beihilferegelungen hätten stellen können. Sie heben hervor, dass sich die regionale Regionalbeihilferegelung nach dem Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 (N 272/98) und die nationale Regionalbeihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 488 aus dem Jahr 1992 (N 715/99) gegenseitig ausgeschlossen hätten.

Bestimmung des „De-minimis"-Schwellenwerts

(44) Die italienischen Behörden machen geltend, der Grundsatz des Anreizeffekts sei beachtet worden, obwohl mit den Arbeiten vor Einreichung der Beihilfeanträge auf der Grundlage von Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998 begonnen wurde. Auf den Teil der Beihilfe, der vor Einreichung der Beihilfeanträge gestellt worden sei, fänden nämlich die „De-minimis"-Bestimmungen Anwendung. Der vor Einreichung des Beihilfeantrags gewährte Teil der Beihilfe, der unter dem Schwellenwert von 100 000 EUR liege, müsse separat betrachtet werden, und es dürften nur die vor diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten und nicht die gesamten Kosten des Vorhabens berücksichtigt werden. Dieses Vorbringen betrifft 12 von insgesamt 28 Vorhaben.

(45) Nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Berichtigung und Ausweitung des Verfahrens gingen bei der Kommission keine weiteren Stellungnahmen ein.

7. **BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME**

Staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(46) Es ist daran zu erinnern, dass bei der Würdigung der Beihilferegelung N 272/98 der Schluss gezogen wurde, dass es sich bei dieser Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, da sie alle Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.

(47) Die Maßnahme verschafft einer bestimmten Kategorie von Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil, indem die von ihnen üblicherweise zu tragenden Kosten gesenkt werden. Die Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln finanziert und droht, den Wettbewerb zu verfälschen, da die finanzielle Lage bestimmter Unternehmen im Vergleich zu deren Mitbewerbern gestärkt wird. Da Hoteliers aus verschiedenen Mitgliedstaaten um Touristen werben und somit im Wettbewerb miteinander stehen, können die Zuwendungen für die Tourismusindustrie den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen ([2]).

([1]) Bollettino Ufficiale della Regione Sardegna (Suppl. Straordinario n. 3 al Bollettino Ufficiale n. 14 dell'8 maggio 1999).

([2]) Im Falle des Grand Hotel Abi d'Oru hat die Kommission beispielsweise durch Internetrecherchen ermittelt, dass es sich um ein Vier-Sterne-Hotel mit 177 Zimmern und italienischer wie auch ausländischer Kundschaft handelt.

Rechtmäßigkeit der Maßnahme

(48) Bei der Regelung, die bei der Kommission angemeldet und von dieser auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/99 genehmigt wurde, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

(49) Im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen wurde durch den Beschluss Nr. 34/73 die Vereinbarkeit der Regelung mit den Leitlinien aus dem Jahr 1998 gewährleistet, soweit es um die Anpassung der Beihilfeintensitäten an die Obergrenzen der neuen Fördergebietskarte ging, während durch den Beschluss Nr. 33/4 die Beachtung des Grundsatzes des Anreizeffekts sichergestellt wurde. Daher konnte die Kommission den Schluss ziehen, dass der ursprünglich genehmigten Beihilferegelung N 272/98 durch die vorgenannten Beschlüsse keine neuen Elemente hinzugefügt wurden.

(50) Nach Auffassung der Kommission wurde die von der Kommission ursprünglich genehmigte Fassung der Regelung jedoch möglicherweise durch die mit dem Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999 eingeführten Übergangsbestimmungen geändert. Die Kommission weist darauf hin, dass sie sich bislang nicht zu diesem Durchführungsdekret geäußert hat, räumt allerdings ein, dass das Dekret Nr. 285 aus dem Jahr 1999 nie in Kraft getreten ist, da es durch den Beschluss Nr. 33/3 ersetzt wurde.

(51) Mit den am 27. Juli 2000 erlassenen Beschlüssen Nr. 33/4 und Nr. 33/6 wurde die Regelung N 272/98 nochmals geändert. Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgründe 16 bis 21) wurden mit dem Beschluss Nr. 33/6 Änderungen eingeführt, die nicht im Einklang mit der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Regelung standen.

(52) Wie unter Erwägungsgrund 38 dargelegt, machen die italienischen Behörden geltend, dass sie die betreffenden Durchführungsvorschriften im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen bei der Kommission angemeldet hätten.

(53) Die Kommission stellt fest, dass die italienischen Behörden die vorgenannten Beschlüsse keineswegs bei der Kommission angemeldet haben, sondern die Kommission im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen lediglich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass der Beschluss Nr. 33/4 die Beachtung des Grundsatzes des Anreizeffekts sicherstellen würde. Dagegen haben die italienischen Behörden die Kommission im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen nie über den Beschluss Nr. 33/6 informiert, so dass sie Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verletzt haben und ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 10 EG-Vertrag nicht nachgekommen sind [1].

(54) Daher steht die Beihilferegelung in der Form, wie sie später auf der Grundlage der vorgenannten Durchführungsvorschriften angewandt wurde, nicht mit der ursprünglichen Entscheidung der Kommission zur Genehmigung dieser Regelung im Einklang.

(55) Die Beihilfen für Investitionsvorhaben, mit deren Durchführung vor Beantragung der Beihilfen begonnen wurde, sind somit rechtswidrig.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

(56) Die Bedenken, die die Kommission in ihren Entscheidungen vom 3. Februar 2004 bzw. 22. November 2006 zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geltend gemacht hat, wurden weder von den italienischen Behörden noch von dem Beteiligten ausdrücklich in Frage gestellt. Die Kommission bestätigt daher die Ergebnisse ihrer beihilferechtlichen Würdigung wie im Folgenden ausgeführt.

(57) Wie oben dargelegt, wurde mit mindestens 28 Investitionsvorhaben zu einem Zeitpunkt begonnen, als diese nicht für eine Förderung auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung in Frage kamen.

(58) Gemäß den Leitlinien aus dem Jahr 1998 müssen die Beihilfeanträge vor Beginn der Projektausführung gestellt werden.

(59) Diese Voraussetzung wurde 1998 in der Entscheidung der Kommission bekräftigt, keine Einwände gegen die Regionalbeihilferegelung zugunsten des Hotelgewerbes in Italien — Region Sardinien (N272/1998) zu erheben. In dieser Entscheidung ist ausdrücklich festgelegt, dass die Begünstigten die Beihilfen vor Beginn der Projektausführung beantragen müssen.

(60) Im Rahmen der Vereinbarung der zweckdienlichen Maßnahmen nach Inkrafttreten der Leitlinien aus dem Jahr 1998 setzten die italienischen Behörden die Kommission zudem von dem Beschluss Nr. 33/4 vom 27. Juli 2000 in Kenntnis, in dessen Artikel 6 ausdrücklich festgelegt ist, dass Kosten beihilfefähig sind, die nach Beantragung der Beihilfe anfallen.

(61) Hier ist daran zu erinnern, dass die Erforderlichkeit der Beihilfe ein allgemeiner Grundsatz ist, der vom Gerichtshof in dem Urteil in der Rechtssache *Philip Morris* [2] anerkannt wurde, und zweifelsfrei ein entscheidendes Element bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit von Investitionsvorhaben von Unternehmen auf der Grundlage der Leitlinien aus dem Jahr 1998 ist. Sowohl in der vorgenannten Kommissionsentscheidung als auch in den Leitlinien ist festgelegt, dass Beihilfen vor Beginn der Projektausführung beantragt werden müssen.

[1] „Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten."

[2] Rechtssache 730/79, Philip Morris Holland BV/Kommission, Slg. 1980, 2671, Erwägungsgrund 17: „Zum anderen hätte diese Auffassung zur Folge, dass die Mitgliedstaaten Zahlungen leisten könnten, die die finanzielle Lage der begünstigten Unternehmen verbesserten, ohne für die Erreichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 genannten Ziele erforderlich zu sein."

(62) Die italienischen Behörden machen geltend, dass die nationalen Vorschriften berechtigte Erwartungen bei den Begünstigten geweckt hätten, die davon ausgegangen seien, lediglich auf der Grundlage des Beihilfeantrags Zuwendungen zu erhalten, unabhängig davon, ob mit der Projektausführung bereits begonnen wurde oder nicht.

(63) Die Kommission kann diesem Vorbringen nicht folgen, da in der Entscheidung zur Genehmigung der in Rede stehenden Regionalbeihilferegelung ausdrücklich festgelegt ist, dass die Beihilfe vor Beginn der Projektausführung beantragt werden muss.

(64) Zudem wurde der Beschluss Nr. 33/6 der Kommission nicht vor Einreichung der Beschwerde zur Kenntnis gebracht. Er wurde ihr erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (CP 15/2003) mit Vermerk Nr. 5245 vom 22. April 2003 übermittelt. Dem Vorbringen der italienischen Behörden, dass berechtigte Erwartungen geweckt wurden, kann somit nicht gefolgt werden, denn die Kommission hat weder gegenüber den italienischen Behörden noch gegenüber anderen Beteiligten einschlägige Zusicherungen gemacht, so dass keinerlei berechtigte Erwartungen im Hinblick auf die Nichteinhaltung der betreffenden Voraussetzung gehegt werden konnten. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen (…). Dagegen kann eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht geltend machen, wenn die Verwaltung keine bestimmten Zusicherungen gemacht hat ([1]).

(65) Die Kommission kann ferner dem von den italienischen Behörden vorgebrachten Argument nicht folgen, dass der Anreizeffekt in den Fällen gegeben gewesen sei, in denen die Begünstigten die Beihilfen vor Beginn der Projektausführung auf der Grundlage einer anderen Regionalbeihilferegelung beantragt hätten.

(66) Nach Auffassung der Kommission kann der Anreizeffekt nicht von einer Regelung auf eine andere übertragen werden. Dass sich ein Unternehmen für die Beantragung einer Beihilfe auf der Grundlage der einen oder der anderen Regelung entscheiden kann, kann somit nicht als Beweis dafür akzeptiert werden, dass der Grundsatz des Anreizeffekts beachtet wurde. Zudem haben die italienischen Behörden selbst betont (siehe Erwägungsgrund 43), dass ein Beihilfeempfänger für ein und dasselbe Vorhaben nicht mehr als einen Beihilfeantrag auf der Grundlage unterschiedlicher Regelungen stellen darf. Sie haben zudem unterstrichen, dass sich die Regionalbeihilferegelung nach dem Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 (staatliche Beihilfe N 272/98) und die landesweite Regionalbeihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 488 aus dem Jahr 1992 (staatliche Beihilfe N 715/99) gegenseitig ausschließen.

(67) Die Kommission weist ferner das Argument der italienischen Behörden zurück, dass ein Anreizeffekt gegeben sei, wenn die Zuschüsse erforderlich seien, um Bankdarlehen für die Zeit zwischen dem Anfall der Kosten und der Auszahlung der Beihilfen zurückzuzahlen. Dass ein Wirtschaftsbeteiligter bereit ist, mit einem Vorhaben zu beginnen und ein Bankdarlehen zur Finanzierung der Projektkosten aufzunehmen, beweist keineswegs, dass die Gewährung einer Beihilfe für die Fortführung des Projekts erforderlich ist oder dass die Beihilfe einen Anreiz bietet, ein Projekt durchzuführen, das ohne die Beihilfe nicht durchgeführt würde. Dass ein Wirtschaftsbeteiligter bereit ist, mit der Durchführung eines Projekts zu beginnen und die mit dem Projekt verbundenen Risiken zu tragen, ohne eine Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung zu beantragen, deutet im Gegenteil darauf hin, dass die Beihilfe als Anreiz nicht erforderlich ist.

(68) Auch dem Vorbringen der italienischen Behörden hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über „De-minimis"-Beihilfen kann die Kommission nicht folgen, da diese Vorschriften nicht dazu missbraucht werden dürfen, die in den Leitlinien verankerte Verpflichtung zu umgehen, Beihilfen vor Beginn der Projektausführung zu beantragen, damit der Grundsatz des Anreizeffekts beachtet wird. Zu berücksichtigen ist der Betrag für das gesamte Projekt und nicht nur der Teil der Beihilfe, der vor Einreichung des Beihilfeantrags gewährt wurde. Die Kommission kann somit nicht dem Vorbringen folgen, die anfänglichen Arbeiten auf der Grundlage der „De-minimis"-Bestimmungen als beihilfefähig zu betrachten, denn dies stünde im Widerspruch zu den Leitlinien. Die italienischen Behörden haben es zudem nicht nur unterlassen, bei der Berechnung des „De-minimis"-Schwellenwertes die Projekte in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen, sondern haben, soweit die Kommission erkennen kann, auch nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass ein und derselbe Begünstigte möglicherweise auch noch „De-minimis"-Beihilfen aus anderen Quellen erhalten hat.

(69) Daher haben die italienischen Behörden nach Auffassung der Kommission nicht nachgewiesen, dass die Beihilfen im Einklang mit der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Beihilferegelung gewährt wurden. Selbst wenn es sich um eine Betriebsbeihilfe handeln sollte, könnte die Beihilfe nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Gemäß den Leitlinien aus dem Jahr 1998 können Betriebsbeihilfe ausnahmsweise in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag gewährt werden. Im Zeitraum 1998–2006 war Sardinien ein solches Fördergebiet. Mit Ausnahme der „De-minimis"-Beihilfen wurden jedoch auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung keine Betriebsbeihilfen bewilligt. Zudem haben die italienischen Behörden im Rahmen dieses Prüfverfahrens weder nachgewiesen, dass die Beihilfen aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung bzw. ihrer Art nach gerechtfertigt sind, noch dass ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist.

([1]) Verbundene Rechtssachen T-132/96 und T-143/96, Freistaat Sachsen u. a./Kommission, Slg. 1999, II-3663, Erwägungsgrund 300.

(70) Die italienischen Behörden haben ferner nicht geltend gemacht, dass die in Rede stehenden Beihilfen mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags, anderen Beihilfevorschriften bzw. anderen Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien vereinbar seien.

(71) Auch die Kommission hat keine andere Rechtsgrundlage gefunden, auf deren Grundlage die Beihilfen genehmigt werden könnten. Wie bereits dargelegt, fällt die Maßnahme nicht unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag, der zufolge Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete genehmigt werden können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Regelung kommt auch nicht für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag in Betracht, dem zufolge folgende Beihilfen zulässig sind: Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wenig handelt es sich bei der Maßnahme um ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder um eine Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Italiens im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag. Die Maßnahme zielt auch nicht auf die Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag ab.

(72) Die Beihilfen, die vermutlich für Projekte gewährt wurden, mit denen begonnen wurde, bevor auf der Grundlage der 1998 von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung zugunsten des Hotelgewerbe in Sardinien (Beihilfe N 272/1998) in der Form, wie sie gemäß dem Beschluss Nr. 33/6 und der ersten Aufforderung zur Einreichung von Beihilfenanträgen durchgeführt wurde, ein Beihilfeantrag gestellt wurde, sind nach Auffassung der Kommission nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

(73) Diese Feststellung der Unvereinbarkeit gilt für alle Beihilfen für Projekte, deren förderfähige Kosten angefallen sind, bevor auf der Grundlage der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen ein Beihilfeantrag gestellt wurde, und die die nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 berechneten „De-minimis"-Beihilfen übersteigen, auf die der Begünstigte zum jeweiligen Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

8. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

(74) Die Kommission stellt fest, dass Italien die in Rede stehenden Beihilfe unter Verletzung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und damit rechtswidrig durchgeführt hat.

(75) Die Kommission gelangt nach ihrer beihilferechtlichen Würdigung zu dem Schluss, dass die Beihilfen, die auf der Grundlage der Regelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998" (missbräuchliche Durchführung der Beihilfe N 272/98), der ersten Aufforderung zur Einreichung von Beihilfeanträgen sowie dem Beschluss Nr. 33/6 für die vorgenannten Projekte gewährt wurden, die Voraussetzungen der Leitlinien aus dem Jahr 1998 nicht erfüllen. Die Beihilfen wurden rechtswidrig gewährt und sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

(76) Entsprechend ihrer langjährigen Entscheidungspraxis verlangt die Kommission im Einklang mit Artikel 87 EG-Vertrag, dass die Beihilfen, die im Sinne von Artikel 88 EG-Vertrag rechtswidrig gewährt wurden und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, von den Begünstigten zurückgefordert werden. Dieses Vorgehen wird durch Artikel 14 der Verfahrensverordnung bestätigt.

(77) Italien muss daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern. Zu diesem Zweck muss Italien die Begünstigten auffordern, die Beihilfen innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzuzahlen.

(78) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verfahrensverordnung umfasst die zurückzufordernde Beihilfe Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

(79) Die Zinsen werden auf der Grundlage von Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags [1] berechnet. In diesem Rahmen fordert die Kommission Italien auf, die etwaigen Begünstigten der Regelung zu verpflichten, die Beihilfen einschließlich Zinsen innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung gemäß den untenstehenden Bestimmungen zurückzuzahlen.

(80) Die Kommission fordert Italien auf, für die Übermittlung der erforderlichen Angaben den Fragebogen in Anhang zu benutzen, eine Liste der betreffenden Begünstigen zu erstellen sowie anzugeben, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um eine sofortige und tatsächliche Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen sicherzustellen. Die Kommission fordert Italien ferner auf, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung sämtliche Unterlagen (Runderlasse, Rückzahlungsanordnungen usw.) vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, dass gegenüber den Empfängern der rechtswidrigen Beihilfen Verfahren zur Rückzahlung der Beihilfen eingeleitet wurden —

[1] ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage des Regionalgesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 1998 gewährt wurden, das mit dem Beschluss Nr. 33/6 und der ersten Aufforderung zur Einreichung von Beihilfeanträgen rechtswidrig umgesetzt wurde, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, außer wenn der Begünstigte die Beihilfe auf der Grundlage der Regelung beantragt hat, bevor er mit der Durchführung eines Erstinvestitionsvorhabens begonnen hat.

Artikel 2

(1) Die Italienische Republik fordert die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen, die aufgrund der in Artikel 1 genannten Beihilferegelung gewährt wurden, von den Begünstigten zurück.

(2) Der Rückforderungsbetrag umfasst Zinsen, die von dem Zeitpunkt, ab dem die Beihilfen den Begünstigten zur Verfügung standen, bis zu deren tatsächlicher Rückzahlung berechnet werden.

(3) Die Zinsen werden gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 nach der Zinseszinsformel berechnet.

(4) Die Italienische Republik stellt mit dem Tag des Erlasses dieser Entscheidung alle aufgrund der in Artikel 1 genannten Beihilferegelung ausstehenden Zahlungen ein.

Artikel 3

(1) Die Beihilfen, die aufgrund der in Artikel 1 genannten Regelung gewährt wurden, werden sofort und tatsächlich zurückgefordert.

(2) Die Italienische Republik stellt sicher, dass diese Entscheidung binnen vier Monaten nach ihrer Bekanntgabe umgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die Italienische Republik übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die folgenden Informationen:

a) Liste der Begünstigten, die aufgrund der in Artikel 1 genannten Regelung Beihilfen erhalten haben, sowie Gesamtbetrag der Beihilfen, die jeder von ihnen aufgrund dieser Regelung erhalten hat. Zu diesem Zweck wird der Fragebogen in Anhang I ausgefüllt;

b) Gesamtbetrag (Hauptforderung und Zinsen), der von jedem Begünstigten zurückzufordern ist;

c) ausführliche Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um dieser Entscheidung nachzukommen;

d) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass an die Begünstigten Rückzahlungsanordnungen ergangen sind.

(2) Die Italienische Republik unterrichtet die Kommission über den Fortgang ihrer Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung, bis die Rückforderung der Beihilfen, die aufgrund der in Artikel 1 genannten Regelung gewährt wurden, abgeschlossen ist. Auf Anfrage der Kommission legt die Italienische Republik unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um dieser Entscheidung nachzukommen. Ferner übermittelt die Italienische Republik ausführliche Angaben über die Beihilfebeträge und die Zinsen, die von den Begünstigten bereits zurückgezahlt wurden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 2008

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

ANHANG

Angaben zur Umsetzung der Entscheidung der Kommission über die Beihilfe C 1/2004

1. **Gesamtzahl der Begünstigten und Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe**

1.1. Bitte geben Sie an, wie der von den einzelnen Beihilfeempfängern zurückzufordernde Beihilfebetrag berechnet wird:

— Hauptforderung,

— Zinsen.

1.2. Bitte geben Sie den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfen an, die auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung rechtswidrig gewährt wurden (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, in Preisen von …):

1.3. Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Begünstigten an, von denen Beihilfen zurückzufordern sind, die auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung rechtswidrig gewährt wurden:

2. **Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um die Beihilfe zurückzufordern**

2.1. Bitte geben Sie die Maßnahmen an, die bereits ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um die sofortige und tatsächliche Rückforderung der Beihilfen sicherzustellen. Bitte geben Sie ggf. auch die jeweilige Rechtsgrundlage an:

2.2. Bitte geben Sie an, bis wann die Rückforderung der Beihilfen abgeschlossen sein wird:

3. **Angaben zu den einzelnen Begünstigten**

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle die erforderlichen Angaben zu den einzelnen Begünstigten, von denen die im Rahmen der in Rede stehenden Regelung rechtswidrig gewährten Beihilfen zurückzufordern sind.

Begünstigter	Gesamtbetrag der aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfen (°)	Gesamtbetrag der Rückforderung (°) (Hauptforderung)	Gesamtbetrag der Rückzahlungen (°)	
			Hauptforderung	Zinsen

(°) In Mio. Landeswährung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 2008

mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6349)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/855/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [3] führt Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung dieser Seuche ein. Sie legt fest, welche Maßnahmen bei Ausbruch der klassischen Schweinepest zu treffen sind. Zu diesen Maßnahmen gehören Pläne der Mitgliedstaaten zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation und Pläne zur Notimpfung von Wildschweinen unter bestimmten Bedingungen.

(2) Die Entscheidung 2006/805/EG der Kommission vom 24. November 2006 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten [4] wurde als Reaktion auf die Ausbrüche der klassischen Schweinepest in diesen Mitgliedstaaten erlassen. Diese Entscheidung legt Seuchen-bekämpfungsmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Gebieten der genannten Mitgliedstaaten fest, in denen diese Seuche bei Wildschweinen vorkommt, um die Ausbreitung dieser Seuche auf andere Gebiete der Gemeinschaft zu verhindern.

(3) Die genannten Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen treffen, um der Ausbreitung der klassischen Schweinepest vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie der Kommission Pläne zur Seuchentilgung und zur Notimpfung gegen diese Seuche vorgelegt; diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Tilgung der Seuche in den in ihren Plänen als infiziert definierten Gebieten und die notwendigen Maßnahmen, die in diesen Gebieten in Schweinehaltungsbetrieben durchzuführen sind.

(4) In den Mitgliedstaaten oder ihren Gebieten werden unterschiedliche Seuchenlagen bei der Schweinepest verzeichnet. Zum Zwecke der Klarheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten deshalb drei getrennte Listen von Gebieten nach der jeweiligen Seuchenlage erstellt werden.

(5) Da die Verbringung lebender Schweine aus infizierten Gebieten mit höheren Risiken verbunden ist als der Transport von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, sollte die Verbringung lebender Schweine aus den betroffenen Mitgliedstaaten generell verboten werden.

(6) Samen, Eizellen und Embryonen von infizierten Tieren können zur Ausbreitung des Virus der klassischen Schweinepest beitragen. Zur Verhütung der Ausbreitung der klassischen Schweinepest auf andere Gebiete der Gemeinschaft sollte der Versand von Samen, Eizellen und Embryonen aus den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Gebieten verboten werden.

(7) Eine Liste sollte diejenigen Mitgliedstaaten und Gebiete aufführen, in denen die günstigste Seuchenlage in Bezug auf die klassische Schweinepest herrscht und aus denen daher abweichend vom allgemeinen Verbringungsverbot, vorbehaltlich bestimmter Schutzmaßnahmen, lebende Schweine in andere Sperrgebiete verbracht werden dürfen. Außerdem dürfen frisches Schweinefleisch aus in diesen Gebieten liegenden Betrieben, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Fleisch solcher Schweine bestehen oder dieses enthalten, in andere Mitgliedstaaten versandt werden.

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[2] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[3] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.
[4] ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 67.

(8) Bestimmte von der klassischen Schweinepest betroffene Gebiete werden durch Staatsgrenzen geteilt oder umfassen benachbarte Gebiete zweier Mitgliedstaaten. Auch die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen mit Beschränkungen der Verbringung lebender Schweine innerhalb betroffener benachbarter Gebiete, die in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, sollten festgelegt werden.

(9) Angesichts der Seuchenlage in bestimmten Gebieten Ungarns und der Slowakei sollten diese in die erstgenannte Liste der Gebiete aufgenommen werden.

(10) Eine zweite Liste sollte die Gebiete aufführen, in denen aufgrund sporadischer Ausbrüche eine ungünstigere Seuchenlage in der Schwarzwildpopulation oder in Schweinehaltungsbetrieben herrscht. Aus diesen Gebieten dürfen keine lebenden Schweine, aber frisches Schweinefleisch aus als unbedenklich betrachteten Betrieben sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Fleisch solcher Schweine bestehen oder dieses enthalten, in andere Mitgliedstaaten versandt werden, sofern bestimmte zusätzliche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, die in der vorliegenden Entscheidung festgelegt werden sollten.

(11) Eine dritte Liste sollte die Gebiete umfassen, aus denen generell weder lebende Schweine noch frisches Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse in andere Mitgliedstaaten versandt werden dürfen. Gleichwohl sollten solche Schweinefleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, in andere Mitgliedstaaten versandt werden dürfen, sofern sie so behandelt worden sind, dass ein etwa vorhandenes Virus der klassischen Schweinepest abgetötet wird.

(12) Um die Ausbreitung der klassischen Schweinepest auf andere Gebiete der Gemeinschaft zu verhindern, ist es zudem angezeigt, mit dieser Entscheidung vorzusehen, dass die Versendung von frischem Schweinefleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus Mitgliedstaaten mit Gebieten, die in der genannten dritten Liste aufgeführt sind, unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden. Dieses Schweinefleisch und diese Schweinefleischerzeugnisse sowie -zubereitungen sollten mit speziellen Kennzeichen versehen werden, die nicht mit den Genusstauglichkeitskennzeichen für Schweinefleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs [1] und den Identitätskennzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [2] zu verwechseln sind.

(13) Um die Ausbreitung der klassischen Schweinepest auf andere Gebiete der Gemeinschaft zu verhindern, in denen für einen Mitgliedstaat ein Verbot der Versendung von frischem Schweinefleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus bestimmten Teilen seines Hoheitsgebiets gilt, sollte diese Entscheidung bestimmte Vorschriften für die Versendung von solchem Fleisch, Zubereitungen und Erzeugnissen aus anderen Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats, für die das Verbot nicht gilt, insbesondere für die Bescheinigung, festlegen.

(14) Die Entscheidung 2006/805/EG ist mehrfach geändert worden. Daher sollte sie aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(15) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Entscheidung legt bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in den im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder deren Regionen („betroffene Mitgliedstaaten“) fest.

Sie gilt unbeschadet der von der Kommission genehmigten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und der Notimpfungspläne gegen diese Seuche.

Artikel 2

Verbot der Versendung lebender Schweine aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Mitgliedstaaten

Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass lebende Schweine aus ihrem Hoheitsgebiet nur unter der Bedingung in andere Mitgliedstaaten versandt werden, dass sie

a) aus anderen als den im Anhang genannten Gebieten stammen und

b) aus einem Betrieb stammen, in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine aus den im Anhang genannten Gebieten eingestellt wurden.

[1] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

[2] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.

Artikel 3

Ausnahmen für die Versendung lebender Schweine aus den in Teil 1 des Anhangs aufgeführten Gebieten

(1) Abweichend von Artikel 2 kann der versendende Mitgliedstaat den Versand lebender Schweine aus Haltungsbetrieben innerhalb der in Teil I des Anhangs aufgeführten Gebiete zu Haltungsbetrieben oder Schlachthöfen in anderen in diesem Teil des Anhangs aufgeführten Gebieten eines anderen Mitgliedstaats genehmigen, sofern die Schweine aus einem Betrieb stammen,

a) in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt wurden;

b) dessen Bestand von einem amtlichen Tierarzt nach den Kontroll- und Probenahmeverfahren gemäß Kapitel IV Abschnitt A sowie Abschnitt D Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission ([1]) klinisch auf klassische Schweinepest untersucht wurde und

c) in dem in den sieben Tagen unmittelbar vor dem Versand Blutproben der zu versendenden Schweine ohne Befund einem PCR-Test auf klassische Schweinepest gemäß Kapitel VI Teil C des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG unterzogen wurden. Dabei sind von mindestens so vielen Schweinen Proben zu entnehmen, dass für die zu versendenden Schweine mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 5 % festgestellt werden kann.

Buchstabe c gilt jedoch nicht

i) für Schweine, die auf direktem Wege zum Schlachthof zur unmittelbaren Schlachtung transportiert werden,

ii) für Schweine, die in ein in Teil I des Anhang aufgeführtes benachbartes Gebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden,

iii) wenn der Bestimmungsmitgliedstaat vorher seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Bei der Versendung der Schweine gemäß Absatz 1 tragen die betroffenen Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Buchstabe a zusätzliche Informationen über die Daten der klinischen Untersuchungen und ggf. die Zahl der beprobten Tiere und die Ergebnisse des PCR-Tests gemäß Absatz 1 enthält.

([1]) ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

Artikel 4

Transport und Durchfuhr von Schweinen in den betroffenen Mitgliedstaaten

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Schweine aus Haltungsbetrieben, die in den im Anhang aufgeführten Gebieten liegen, nur unter der Bedingung in andere Gebiete des Hoheitsgebiets desselben Mitgliedstaats versandt werden, dass sie

a) auf direktem Wege zum Schlachthof zur unmittelbaren Schlachtung transportiert werden;

b) aus Haltungsbetrieben kommen,

i) in denen eine klinische Untersuchung und PCR-Tests auf klassische Schweinepest gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c ohne Befund durchgeführt wurden oder

ii) in denen eine klinische Untersuchung ohne Befund durchgeführt wurde und sofern die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsortes vorher zugestimmt hat.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten, die Schweine aus den in Anhang I Teil I genannten Gebieten in andere in diesem Teil des Anhangs genannte Gebiete versenden, sorgen dafür, dass die Verbringung der Schweine, unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ([2]) nur über Hauptverkehrsstraßen und auf dem Schienenweg erfolgt, ohne dass das Fahrzeug, mit dem die Schweine befördert werden, anhält.

Artikel 5

Verbot der Versendung von Schweinesamen, -eizellen und -embryonen aus den im Anhang aufgeführten Gebieten

Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Erzeugnisse nicht aus ihrem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten versandt werden:

a) Schweinesamen, es sei denn, er stammt von Ebern aus einer zugelassenen Besamungsstation gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 90/429/EWG des Rates ([3]), die außerhalb der im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Gebiete liegt;

b) Eizellen und Embryonen von Schweinen, es sei denn, sie stammen von Schweinen aus Betrieben, die außerhalb der im Anhang aufgeführten Gebiete liegen.

([2]) ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.
([3]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

Artikel 6

Versand von frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus in Teil II des Anhangs aufgeführten Gebieten

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil II des Anhangs aufgeführten Gebieten tragen dafür Sorge, dass Sendungen von frischem Schweinefleisch aus Haltungsbetrieben, die in diesen Gebieten liegen, und Fleischzubereitungen sowie Fleischerzeugnisse, die aus solchem Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, nur in andere Mitgliedstaaten versandt werden, sofern

a) in den letzten zwölf Monaten im betroffenen Haltungsbetrieb keine Anzeichen für klassische Schweinepest verzeichnet wurden und der Haltungsbetrieb außerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone liegt;

b) die Schweine mindestens 90 Tage im Betrieb gehalten wurden und keine lebenden Schweine in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung zum Schlachthof in den Betrieb eingestellt wurden;

c) der Haltungsbetrieb mindestens zweimal jährlich von der zuständigen Veterinärbehörde Inspektionen unterzogen wurde, die zwingend

   i) den Leitlinien gemäß Kapitel III des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG entsprechen,

   ii) eine klinische Untersuchung nach den Kontroll- und Probenahmeverfahren gemäß Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG umfassen,

   iii) die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b zweiter und vierter bis siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/89/EG überprüft;

d) vor der Genehmigung der Versendung der Schweine zum Schlachthof von einem amtlichen Tierarzt eine klinische Untersuchung auf klassische Schweinepest nach den Kontroll- und Probenahmeverfahren gemäß Kapitel IV Teil D Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG durchgeführt wurde.

(2) Besteht ein Haltungsbetrieb jedoch aus zwei oder mehr getrennten Produktionseinheiten, deren Struktur, Größe, Abstand untereinander und Arbeitsabläufe so gestaltet sind, dass diese Produktionseinheiten in Bezug auf Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind, kann die zuständige Veterinärbehörde beschließen, die Versendung von frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen nur aus bestimmten Produktionseinheiten zuzulassen, die die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllen.

Artikel 7

Verbot der Versendung von frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischzubereitungen sowie Fleischerzeugnissen aus in Teil III des Anhangs aufgeführten Gebieten

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil III des Anhangs aufgeführten Gebieten tragen dafür Sorge, dass keine Sendungen von frischem Schweinefleisch aus in diesen Gebieten gelegenen Haltungsbetrieben und keine Fleischzubereitungen sowie Fleischerzeugnisse, die aus solchem Fleisch bestehen oder dieses enthalten, aus diesen Gebieten in andere Mitgliedstaaten versandt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil III des Anhangs aufgeführten Gebieten die Versendung von in Absatz 1 genanntem frischen Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, in andere Mitgliedstaaten genehmigen, sofern die Erzeugnisse

a) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates [1] erzeugt und behandelt worden sind;

b) Gegenstand einer tierärztlichen Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/99/EG sind und

c) von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission [2] begleitet werden, deren Teil II folgendermaßen auszufüllen ist:

„Erzeugnis gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*).

(*) ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19."

Artikel 8

Spezielle Gesundheitskennzeichen und Anforderungen an die Bescheinigungen für frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die dem Verbot gemäß Artikel 7 Absatz 1 unterliegen

Die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil III des Anhangs genannten Gebieten tragen dafür Sorge, dass das frische Fleisch und die Fleischzubereitungen sowie die Fleischerzeugnisse, die dem Verbot gemäß Artikel 7 Absatz 1 unterliegen, mit einem speziellen Gesundheitskennzeichen versehen werden, das nicht oval sein darf und nicht zu verwechseln ist mit

[1] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
[2] ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44.

— dem Identitätskennzeichen für Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und

— dem Genusstauglichkeitskennzeichen für frisches Schweinefleisch gemäß Anhang I, Abschnitt I, Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

Artikel 9

Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigung für die betroffenen Mitgliedstaaten

Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gesundheitsbescheinigung gemäß

a) Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates [1], die Schweinesendungen aus ihrem Hoheitsgebiet beiliegen muss, durch folgenden Vermerk ergänzt wird:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*);

(*) ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19."

b) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 90/429/EWG, die Sendungen von Schweinesamen aus ihrem Hoheitsgebiet beiliegen muss, durch folgenden Vermerk ergänzt wird:

„Samen gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*);

(*) ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19."

c) Artikel 1 der Entscheidung 95/483/EG der Kommission [2], die Sendungen von Eizellen und Embryonen aus ihrem Hoheitsgebiet beiliegen muss, durch folgenden Vermerk ergänzt wird:

„Embryonen/Eizellen (*) gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (**).

(*) Nichtzutreffendes streichen.
(**) ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19."

Artikel 10

Anforderungen an die Bescheinigung für die Mitgliedstaaten mit in Teil III des Anhangs aufgeführten Gebieten

Die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil III des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Gebieten stellen sicher, dass frisches Schweinefleisch von außerhalb der in Teil III des Anhangs aufgeführten Gebiete liegenden Haltungsbetrieben, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, für die das Verbot gemäß Artikel 7 Absatz 1 nicht gilt und die an andere Mitgliedstaaten versandt werden,

a) Gegenstand einer tierärztlichen Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2002/99/EG sind und

b) von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet werden, deren Teil II folgendermaßen auszufüllen ist:

„Frisches Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*).

(*) ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19."

Artikel 11

Anforderungen an die Haltungsbetriebe und Transportfahrzeuge in den im Anhang aufgeführten Gebieten

Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) die Vorschriften des Artikels 15 Buchstabe b zweiter und vierter bis siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/89/EG in Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der im Anhang aufgeführten Gebiete angewandt werden;

b) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Gebiete verwendet wurden, unmittelbar nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei der Transportunternehmer die Reinigung und Desinfektion nachweisen muss.

Artikel 12

Informationsvorschriften für die betroffenen Mitgliedstaaten

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über die Ergebnisse der Überwachung auf klassische Schweinepest in den im Anhang aufgeführten Gebieten gemäß den von der Kommission genehmigten und in Artikel 1 Absatz 2 genannten Plänen zur Tilgung der klassischen Schweinepest und zur Notimpfung gegen diese Seuche.

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

Artikel 13

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 14

Aufhebung

Die Entscheidung 2006/805/EG wird aufgehoben.

Artikel 15

Geltungsdauer

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Artikel 16

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL I

1. **Deutschland**

A. Rheinland-Pfalz

a) im Kreis Ahrweiler: die Gemeinden Adenau und Altenahr;

b) im Landkreis Vulkaneifel: die Gemeinden Obere Kyll und Hillesheim, in der Gemeinde Daun die Ortschaften Betteldorf, Dockweiler, Dreis-Brück, Hinterweiler und Kirchweiler, in der Gemeinde Kelberg die Ortschaften Beinhausen, Bereborn, Bodenbach, Bongard, Borler, Boxberg, Brücktal, Drees, Gelenberg, Kelberg, Kirsbach, Mannebach, Neichen, Nitz, Reimerath und Welcherath, in der Gemeinde Gerolstein die Ortschaften Berlingen, Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Neroth, Pelm und Rockeskyll und die Stadt Gerolstein;

c) im Eifelkreis Bitburg-Prüm: in der Gemeinde Prüm die Ortschaften Büdesheim, Kleinlangenfeld, Neuendorf, Olzheim, Roth bei Prüm, Schwirzheim und Weinsheim.

B. Nordrhein-Westfalen

a) im Kreis Euskirchen: die Städte Bad Münstereifel, Mechernich, Schleiden, in der Stadt Euskirchen die Ortschaften Billig, Euenheim, Euskirchen (Zentrum), Flamersheim, Kirchheim, Kuchenheim, Kreuzweingarten, Niederkastenholz, Palmersheim, Rheder, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Wißkirchen und die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim;

b) im Kreis Rhein-Sieg: in der Stadt Meckenheim die Ortschaften Ersdorf und Altendorf, in der Stadt Rheinbach die Ortschaften Oberdrees, Niederdrees, Wormersdorf, Todenfeld, Hilberath, Merzbach, Irlenbusch, Queckenberg, Kleinschlehbach, Großschlehbach, Loch, Berscheidt, Eichen und Kurtenberg, in der Gemeinde Swisttal die Ortschaften Miel und Odendorf.

2. **Frankreich**

In den Departements Bas-Rhin und Moselle das Gebiet westlich des Rheins und des Rhein-Marne-Kanals, nördlich der Autobahn A4, östlich der Saar und südlich der Grenze zu Deutschland sowie die Gemeinden Holtzheim, Lingolsheim und Eckbolsheim.

3. **Ungarn**

Das Gebiet des Bezirks Nógrád und das Gebiet des Bezirks Pest, nördlich und östlich der Donau, südlich der Grenze zur Slowakischen Republik, westlich der Grenze zum Bezirk Nógrád und nördlich der Autobahn E 71, das Gebiet des Bezirks Heves, östlich der Grenze zum Bezirk Nógrád, südlich und westlich der Grenze zum Bezirk Borsod-Abaúj-Zemplén und nördlich der Autobahn E 71 sowie das Gebiet des Bezirks Borsod-Abaúj-Zemplén, südlich der Grenze zur Slowakischen Republik, östlich der Grenze zum Bezirk Heves, nördlich und westlich der Autobahn E 71, südlich der Hauptverkehrsstraße Nr. 37 (Teilstück zwischen der Autobahn E 71 und der Hauptverkehrsstraße Nr. 26) und westlich der Hauptverkehrsstraße Nr. 26.

4. **Slowakische Republik**

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und -lebensmittelverwaltungen von Žiar nad Hronom (Bezirke Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (Bezirke Zvolen, Krupina und Detva), Lučenec (Bezirke Lučenec und Poltár), Veľký Krtíš (Bezirk Veľký Krtíš), Komárno (Bezirk Komárno), Nové Zámky (Bezirk Nové Zámky), Levice (Bezirk Levice) und Rimavská Sobota (Bezirk Rimavská Sobota).

TEIL II

Bulgarien

Das gesamte Hoheitsgebiet Bulgariens.

TEIL III

…

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2008

zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Besamungsstationen für Schweinesperma in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6473)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/856/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2002/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma [2] enthält eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen, sowie eine Liste der Besamungsstationen in diesen Drittländern, die zur Ausfuhr dieses Spermas in die Gemeinschaft zugelassen sind.

(2) Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika wünschen einige Änderungen bei den Einträgen zu ihren Ländern in der Liste der gemäß der Entscheidung 2002/613/EG zugelassenen Besamungsstationen.

(3) Die Entscheidung 2002/613/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.
[2] ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45.

ANHANG

Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge betreffend Kanada werden gestrichen:

CA	4-AI-05	Centre d'insémination génétiporc 77 rang des Bois-Francs sud Sainte-Christine-de-Port-neuf, Québec
CA	4-AI-29	CIA des Castors 317 Rang Ile aux Castors Ile Dupas Québec J0K 2P0
CA	5-AI-01	Ontario Swine Improvement Inc P.O. Box 400 Innerkip, Ontario
CA	6-AI-70	Costwold Western Kanada Ltd 17 Speers Road Winnipeg, Manitoba Location SW 27-18-2 EPM

2. Folgende Einträge betreffend die Vereinigten Staaten von Amerika werden gestrichen:

US	94OK001	Pig Improvement Company — Oklahoma Boar Stud Rt. 1, 121 N Main St. Hennessey, OK
US	95IL001	United Swine Genetics RR # 2 Roanoke, IL
US	96AI002	International Boar Semen 30355 260th St. Eldora IA 50627
US	96WI001	Pig Improvement Company — Wisconsin Aid Stud Route # 2 Spring Green, WI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 2008

zur Änderung der Entscheidung 2004/4/EG zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6583)

(2008/857/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 2004/4/EG der Kommission [2] dürfen Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. In vorangegangenen Jahren einschließlich der Einfuhrsaison 2007/2008 wurde jedoch die Einfuhr solcher Knollen in die Gemeinschaft aus so genannten schadorganismusfreien Gebieten und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

(2) Während der Einfuhrsaison 2007/2008 wurde kein Fall von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verzeichnet.

(3) Anhand des von Ägypten vorgelegten Antrags und der beigefügten technischen Informationen hat die Kommission festgestellt, dass die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. aus schadorganismusfreien Gebieten Ägyptens in die Gemeinschaft kein Risiko einer Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith birgt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Deshalb sollte für die Einfuhrsaison 2008/2009 die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in schadorganismusfreien Gebieten Ägyptens in die Gemeinschaft gestattet werden.

(5) Daher sollte die Entscheidung 2004/4/EG entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/4/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird „2007/2008“ ersetzt durch „2008/2009“.

2. In Artikel 4 wird das Datum „31. August 2008“ ersetzt durch „31. August 2009“.

3. In Artikel 7 wird das Datum „30. September 2008“ ersetzt durch „30. September 2009“.

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

   a) in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii wird „2007/2008“ ersetzt durch „2008/2009“;

   b) in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii zweiter Gedankenstrich wird das Datum „1. Januar 2008“ ersetzt durch „1. Januar 2009“;

   c) in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer xii wird das Datum „1. Januar 2008“ ersetzt durch „1. Januar 2009“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
[2] ABl. L 2 vom 6.1.2004, S. 50.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/858/GASP DES RATES

vom 10. November 2008

zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden als „EU-Strategie" bezeichnet) angenommen, in deren Kapitel III eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung solcher Waffen aufgeführt ist.

(2) Die Europäische Union (EU) setzt die EU-Strategie aktiv um und führt die dort in Kapitel III aufgeführten Maßnahmen durch, insbesondere die Maßnahmen zur Verstärkung, Umsetzung und Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (nachstehend „BWÜ" genannt).

(3) In diesem Zusammenhang konnten durch die Gemeinsame Aktion 2006/184/GASP des Rates vom 27. Februar 2006 zur Unterstützung des BWÜ im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen [1] wesentliche Ergebnisse im Hinblick auf die Universalität und die Umsetzung auf nationaler Ebene erzielt werden, da im Zuge der Aktion sieben weitere Staaten dem BWÜ beigetreten sind und zwei Staaten die Unterstützung in Rechtsfragen durch Experten der EU in Anspruch genommen haben.

(4) Die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2006/242/GASP des Rates vom 20. März 2006 zur Konferenz 2006 zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) [2] festgelegten Prioritäten und Maßnahmen, insbesondere die Unterstützung des intersessionalen Prozesses, die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene, vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) und Universalität, sind nach wie vor maßgeblich für die Maßnahmen der EU, einschließlich ihrer Unterstützungsleistungen und ihrer Projekte im Bereich des „Outreach". Von besonderer Bedeutung für die Initiativen der EU zur Unterstützung des BWÜ sind die Aspekte des Gemeinsamen Standpunkts, zu denen unter den Vertragsstaaten des BWÜ (nachstehend „Vertragsstaaten" genannt) ein Konsens erzielt werden konnte und die im Schlussdokument der sechsten Konferenz zur Überprüfung des BWÜ (nachstehend „sechste Überprüfungskonferenz" genannt) Niederschlag gefunden haben.

(5) Die EU sollte die Vertragsstaaten dabei unterstützen, im Hinblick auf den Vertrauensbildungsprozess und auf Transparenz im Rahmen des BWÜ den Erfahrungsschatz zu nutzen, den die Mitgliedstaaten erworben haben, insbesondere aufgrund des vom Rat am 20. März 2006 verabschiedeten Aktionsplans zur Bekämpfung von biologischen Waffen und von Toxinwaffen, in dem die regelmäßige Vorlage eines VBM-Berichts durch die Mitgliedstaaten und die Aktualisierung der Verzeichnisse der Experten und Laboratorien vorgesehen ist, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, um im Rahmen des Mechanismus zur Untersuchung von Fällen des angeblichen Einsatzes chemischer und biologischer Waffen tätig zu werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Zur sofortigen praktischen Umsetzung einiger Punkte der EU-Strategie und zur Konsolidierung der Fortschritte, die durch die Gemeinsame Aktion 2006/184/GASP im Zusammenhang mit der Universalität und der Umsetzung des BWÜ auf nationaler Ebene erzielt werden konnten, unterstützt die EU das BWÜ weiterhin mit folgenden allgemeinen Zielen:

— Förderung der Universalität des BWÜ,

[1] ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 51.
[2] ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 65.

— Unterstützung der Durchführung des BWÜ durch die Vertragsstaaten,

— Förderung der Vorlage von VBM-Berichten durch die Vertragsstaaten,

— Unterstützung des intersessionalen Prozesses des BWÜ.

(2) Mit den von der Europäischen Union geförderten Projekten werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

a) In Bezug auf Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, sind Mittel bereitzustellen, um auf nationaler oder subregionaler Ebene Maßnahmen durchzuführen, die das BWÜ stärker ins Bewusstsein rücken, indem Unterstützung in Rechtsfragen bezüglich der Ratifizierung des BWÜ und des Beitritts zu diesem Übereinkommen geleistet wird und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder andere Formen der Unterstützung angeboten werden, damit die nationalen Behörden in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen im Rahmen des BWÜ nachzukommen.

b) Die Vertragsstaaten sind bei der Umsetzung des BWÜ auf nationaler Ebene zu unterstützen, damit gewährleistet ist, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem BWÜ durch nationale Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen nachkommen und für den Aufbau funktionierender Beziehungen zwischen allen nationalen Akteuren, einschließlich des nationalen Gesetzgebers und der Privatwirtschaft, sorgen.

c) Es ist die regelmäßige Vorlage von VBM-Berichten durch die Vertragsstaaten zu erleichtern, indem erläuterndes Material zum Vertrauensbildungsprozess erstellt wird, indem die technischen Aspekte der elektronischen Übermittlung der bestehenden VBM-Formblätter und auch die Sicherheit und Pflege einer nicht allgemein zugänglichen Website verbessert werden, indem Hilfestellung bei der Schaffung nationaler Kontaktstellen und der Vorlage von ersten VBM-Berichten gegeben wird und indem im Zusammenhang mit den BWÜ-Tagungen in den Jahren 2008 und 2009 eine Konferenz der VBM-Kontaktstellen veranstaltet wird.

d) Auf regionaler Ebene sind Anstöße für eine gezielte Diskussion zu geben, in der sich Vertreter von Regierungen, Hochschulen und Forschungsinstituten und Vertreter der Wirtschaft über Themen des intersessionalen BWÜ-Prozesses, insbesondere die Aufsicht über Wissenschaft und Bildung, austauschen.

Eine ausführliche Beschreibung der oben genannten Projekte ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion ist der Vorsitz zuständig, der vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (nachstehend „Generalsekretär/Hoher Vertreter“ genannt) unterstützt wird. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.

(2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen erfolgt durch das in Genf ansässige Büro für Abrüstungsfragen (Office for Disarmament Affairs) der Vereinten Nationen (nachstehend „UNODA“ genannt). Das UNODA erfüllt seine Aufgabe unter der Aufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, der den Vorsitz unterstützt. Hierzu trifft der Generalsekretär/Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNODA.

(3) Der Vorsitz, der Generalsekretär/Hohe Vertreter und die Kommission informieren einander regelmäßig im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen beträgt 1 400 000 EUR; dieser Betrag wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellt.

(2) Die aus dem in Absatz 1 festgelegten Betrag bestrittenen Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Die Kommission überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 2 genannten Ausgaben, die in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen erfolgen. Zu diesem Zweck schließt die Kommission ein Finanzierungsabkommen mit dem UNODA. In diesem Finanzierungsabkommen wird vorgesehen, dass das UNODA die Erkennbarkeit des EU-Beitrags entsprechend seinem Umfang sicherstellt.

(4) Die Kommission ist bestrebt, das in Absatz 3 genannte Finanzierungsabkommen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Aktion zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem das Finanzierungsabkommen geschlossen wird.

Artikel 4

Der Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte, die vom UNODA ausgearbeitet werden, über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen. Sie erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet 24 Monate nach dem Abschluss des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommens oder sechs Monate nach ihrer Annahme, falls bis dahin kein Finanzierungsabkommen geschlossen worden ist.

Artikel 6

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. KOUCHNER

ANHANG

1. **Allgemeiner Rahmen**

Diese Gemeinsame Aktion, die auf der erfolgreich durchgeführten Gemeinsamen Aktion 2006/184/GASP aufbaut, dient als operatives politisches Instrument, mit dem die Ziele des Gemeinsamen Standpunkts 2006/242/GASP weiter verfolgt werden sollen; der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf den Aspekten, über die auf der sechsten Überprüfungskonferenz ein allgemeiner Konsens der Vertragsparteien erreicht worden war, wie im Schlussdokument der Konferenz wiedergegeben.

Diese Gemeinsame Aktion orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

a) bestmögliche Nutzung der im Rahmen der Gemeinsamen Aktion 2006/184/GASP gewonnenen Erfahrung,

b) Prüfung spezifischer Anliegen der Vertragsstaaten und auch der Staaten, die nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, im Hinblick auf eine bessere Umsetzung und auf die Universalität des BWÜ,

c) Förderung der lokalen und regionalen Eigenverantwortung für die Projekte, um deren langfristige Tragfähigkeit zu sichern und im Rahmen des BWÜ eine Partnerschaft zwischen der EU und Dritten aufzubauen,

d) Konzentration auf Maßnahmen, die zu konkreten Ergebnissen führen und/oder dazu beitragen, dass frühzeitig ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden kann, das für die im Jahr 2011 vorgesehene Überprüfung des BWÜ von Belang ist,

e) Unterstützung des Vorsitzenden der Tagungen der Vertragsstaaten und bestmögliche Nutzung des auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Mandats der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung (Implementing Support Unit, nachstehend „ISU" genannt).

2. **Zielsetzung**

Mit dieser Gemeinsamen Aktion wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die Universalität des BWÜ zu fördern und dessen Umsetzung, einschließlich der Vorlage von VBM-Berichten, zu verbessern; ferner soll darauf hingewirkt werden, dass der intersessionale Prozess 2007—2010 bestmöglich zur Vorbereitung der nächsten Überprüfungskonferenz genutzt wird.

Die EU berücksichtigt bei ihren Maßnahmen zur Unterstützung des BWÜ in vollem Umfang die Beschlüsse und Empfehlungen, die von den Vertragsstaaten auf der sechsten Überprüfungskonferenz vom 20. November bis 8. Dezember 2006 in Genf verabschiedet wurden.

3. **Projekte**

3.1. *Projekt Nr. 1: Förderung der Universalität des BWÜ*

Projektziel

Ziel ist eine Vergrößerung des BWÜ-Teilnehmerkreises und verstärkte Sensibilisierung für die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem BWÜ durch spezifisch auf das jeweilige Land ausgerichtete Unterstützungsmaßnahmen oder durch strukturierte subregionale Initiativen, wobei die bei der Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2006/184/GASP gewonnenen Erfahrungen und die dabei aufgebauten Kontakten als Grundlage dienen.

Dieses Projekt dient der Umsetzung der Beschlüsse der Vertragsparteien auf der sechsten Überprüfungskonferenz in Bezug auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen zur Universalität, den Informationsaustausch und die Berichterstattung über die Maßnahmen zur Universalität; außerdem soll der Vorsitzende der Tagungen der Vertragsparteien in seiner Rolle als Koordinator für die Maßnahmen zur Universalität unterstützt werden.

Angestrebte Projektergebnisse

a) Verstärkter BWÜ-Beitritt in allen geografischen Regionen,

b) verbessertes Verständnis für das BWÜ bei den zuständigen nationalen Behörden und/oder verstärkte subregionale Vernetzung im Zusammenhang mit dem BWÜ, um darauf hinzuwirken, dass mehr Staaten dem BWÜ beitreten,

c) stärkere freiwillige Umsetzung des BWÜ durch Staaten vor ihrem Beitritt zu dem Übereinkommen.

Projektbeschreibung

In den Jahren 2006 und 2007 unternahm die EU Regionalkampagnen gegenüber beinahe all denjenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, mit dem Ziel, diese Staaten zur Ratifizierung des BWÜ oder zum Beitritt zu diesem Übereinkommen zu ermutigen. Seitdem sind sieben Staaten dem BWÜ beigetreten. In einem nächsten Schritt sollen nun im Rahmen dieses Projekts Maßnahmen gegenüber bis zu sieben weiteren Staaten durchgeführt werden, die nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, entweder in Form von gezielten Unterstützungsleistungen für ein Land oder in Form der Veranstaltung von subregionalen Workshops, um zu den Zielen und Ergebnissen dieses Projekts zu gelangen.

Projektausführung

Der Vorsitzende der Tagungen der Vertragsparteien, der von der ISU unterstützt wird, wird ersucht, diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, darüber zu unterrichten, dass seitens der EU Unterstützung zur Förderung der Universalität bereitgestellt wird, die in folgender Form geleistet werden kann:

a) länderspezifisch oder auf subregionaler Ebene (für maximal fünf Länder) bereitgestellte Unterstützung in Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ratifizierung des BWÜ oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen. Ist es in einem um Unterstützung ersuchenden Land erforderlich, für den Beitritt zum BWÜ oder für dessen Ratifizierung Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zu verabschieden, so kann die Unterstützung in Rechtsfragen auch diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen abdecken;

b) länderspezifisch oder auf subregionaler Ebene (für maximal fünf Länder) bereitgestellte Hilfe, um das BWÜ stärker ins Bewusstsein von Politikern und Meinungsführern zu rücken und ihre Unterstützung für das BWÜ zu gewinnen, und um diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des BWÜ sind, dazu zu ermutigen, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung des Übereinkommens erforderlich sind, wie beispielsweise die Schaffung von Kontaktstellen, die Vernetzung der wichtigsten nationalen Akteure und die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;

c) länderspezifisch bereitgestellte finanzielle Unterstützung, um den relevanten nationalen Akteuren, insbesondere den für die Ratifizierung des BWÜ zuständigen Behörden, die Teilnahme am BWÜ-Prozess zu ermöglichen (z. B. Teilnahme als Beobachter bei Experten-Tagungen und/oder Tagungen der Vertragsstaaten). Diese Art der Unterstützung wird fallweise und nur dann gewährt, wenn sich dadurch die Aussichten merklich verbessern, dass der betreffende Staat dem BWÜ beitritt;

d) nichtrückzahlbare Finanzzuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und für Besuche relevanter nationaler Akteure bei den für die Durchführung des BWÜ zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, um die Akteure für Fragen des BWÜ zu sensibilisieren.

Durch dieses Projekt sollen Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den begünstigten Ländern gefördert werden, um so die Kontinuität der Maßnahmen der EU zur Universalität zu gewährleisten und um während des Prozesses der Ratifizierung des BWÜ oder des Beitritts zu diesem Übereinkommen für die begünstigen Länder einen dauerhaften Bezugspunkt zu schaffen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU können sich bereit erklären, den ausgewählten begünstigten Ländern entweder einzeln oder in Gruppen während des Prozesses der Ratifizierung oder des Beitritts beizustehen.

3.2. *Projekt 2: Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des BWÜ auf nationaler Ebene*

Projektziel

Es soll gewährleistet werden, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem BWÜ erfüllen, indem sie nationale Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen erlassen und diese auch wirksam durchsetzen, wobei sie dem Schlussdokument der sechsten Überprüfungskonferenz, dem auf den relevanten Tagungen der Vertragsstaaten erzielten Einvernehmen und der Synthese, die aus den Beratungen bei den Experten-Tagungen und den Tagungen der Vertragsparteien gezogen wurde, Rechnung zu tragen haben.

Angestrebte Projektergebnisse

a) Verabschiedung geeigneter Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Vorschriften, durch die die im BWÜ vorgesehenen Verbote und vorbeugenden Maßnahmen in ihrer gesamten Bandbreite umgesetzt werden,

b) wirksame Durchführung und Durchsetzung, um Verstöße gegen das BWÜ zu verhindern und im Fall von Verstößen Sanktionen zu erlassen,

c) bessere Koordinierung und Vernetzung aller am BWÜ-Prozess beteiligten Akteure, einschließlich der Privatwirtschaft, um die wirksame Durchsetzung zu fördern.

Projektbeschreibung

Auf der Grundlage der positiven Erfahrung, die bei der Zusammenarbeit im Bereich der Unterstützung in Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des BWÜ in Peru und Nigeria gewonnen werden konnte, bietet die EU weiterhin Unterstützung in Rechtsfragen an, wobei sich dieses Angebot an maximal sieben interessierte Vertragsstaaten richtet.

Die ISU wird ersucht, die Vertragsstaaten darüber zu unterrichten, dass die EU im Zusammenhang mit der Umsetzung des BWÜ Unterstützung bereitstellt, die auf folgende Weise geleistet werden kann:

a) Unterstützung in Rechtsfragen und bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung der Verbote und präventiven Maßnahmen, die im BWÜ vorgesehen sind oder über die Einvernehmen erzielt wurde,

b) Veranstaltung von Workshops zur Sensibilisierung für die nationale Umsetzung des BWÜ und die Durchsetzung nationaler Maßnahmen mit Blick auf folgende Zielgruppen:

— Entscheidungsträger und nationale Gesetzgeber, um den politischen Konsens in dieser Frage zu fördern,

— Regierungsakteure, die bei der Umsetzung des BWÜ mitwirken, damit Netze aufgebaut und Kontaktstellen/zuständige nationale Behörden benannt werden können,

— Vertreter von Industrie, Hochschulen und Forschungsinstituten sowie von Nichtregierungsorganisationen, damit Partnerschaften zwischen dem öffentlichem Sektor und der Privatwirtschaft aufgebaut werden können.

Bilaterale Projekte mit Schwerpunkt auf der Abfassung von Rechtstexten erhalten besonderen Vorrang.

3.3. *Projekt 3: Förderung der regelmäßigen Vorlage von VBM-Berichten durch die Vertragsstaaten des BWÜ*

Projektziel

Es soll die regelmäßige Vorlage von VBM-Berichten durch die Vertragsstaaten gefördert und intensiviert werden, indem die jährliche Vorbereitung, Zusammenstellung und Übermittlung der geforderten Daten unterstützt und erleichtert wird, unter anderem durch einen Beitrag zur Vereinfachung der elektronischen Übermittlung von VBM-Berichten, durch Erhöhung der Sicherheit der Website zu vertrauensbildenden Maßnahmen und durch Unterstützung insbesondere der Kontaktstellen.

Angestrebte Projektergebnisse

a) Benennung von nationalen Kontaktstellen für die Vorlage der VBM-Berichte,

b) Schaffung oder Ausbau nationaler Mechanismen für die Vorbereitung und Zusammenstellung der in den VBM-Berichten geforderten Daten,

c) regelmäßige Übermittlung der VBM-Berichte durch die nationalen Kontaktstellen an die ISU,

d) Verbesserung der technischen Aspekte der elektronischen Übermittlung der VBM-Formblätter sowie Erhöhung der Sicherheit der VBM-Website und Verbesserung der Website-Pflege.

Projektbeschreibung

Auf der sechsten Überprüfungskonferenz ist festgestellt worden, dass dringend dafür gesorgt werden muss, dass sich mehr Staaten an vertrauensbildenden Maßnahmen beteiligen. In diesem Zusammenhang ist auf der Konferenz außerdem festgestellt worden, dass einige Vertragsstaaten technische Schwierigkeiten bei der termingerechten Erstellung vollständiger Berichte haben. Um mehr Vertragsstaaten zu einer Mitwirkung an dem Vertrauensbildungsprozess zu bewegen, bietet die EU den Vertragsstaaten Unterstützung in Form von drei Arten von Maßnahmen an:

a) Erstellung einer umfassenden Dokumentation über die Vorgehensweise bei der Vorbereitung und Zusammenstellung von VBM-Daten auf nationaler Ebene, einschließlich einer Broschüre und eines Zeitplans zur Vorlage der VBM-Berichte; diese Dokumentation enthält Beispiele bewährter Praktiken, trägt jedoch auch der Unterschiedlichkeit der nationalen Verfahrensweisen Rechnung. Darüber hinaus werden darin Beschreibungen von Instrumenten und Informationen, die die ISU zu diesem Thema bereitstellt, geliefert und vergleichbare Initiativen anderer Institutionen und Vertragsparteien berücksichtigt. Die Broschüre wird in allen Amtssprachen der VN erstellt.

   Die Gesamtkoordination für die Erstellung der Broschüren liegt beim UNODA. Es kann eine Sitzung der bei der Erstellung der Broschüre mitwirkenden EU-Experten anberaumt werden, in der der Text erörtert und fertig gestellt wird. Die Broschüre wird an die Vertragsstaaten verteilt.

b) Unterstützung für Schaffung und Arbeit der nationalen Kontaktstellen, die damit betraut sind, die Vorlage der VBM-Berichte vorzubereiten, einschließlich bei maximal sieben Vertragsstaaten Unterstützung bei der Erstellung ihres ersten VBM-Berichts im Land. Hierbei gelten diejenigen Staaten als prioritär, die in großem Umfang Bioforschung betreiben oder in denen häufiger endemische Erkrankungen auftreten.

   Die ISU wird ersucht, die Vertragsstaaten über die Unterstützungsangebote der EU im Bereich der VBM zu informieren.

c) Im Zusammenhang mit den Experten-Tagungen oder den Tagungen der Vertragsstaaten Veranstaltung von zwei Workshops, bei denen bestehende und neu benannte VBM-Kontaktstellen mitwirken; diese Workshops sollen dem Austausch von Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vertrauensbildungsprozess und der Erhebung von Daten dienen und alle Vertragsparteien bestärken, eine Kontaktstelle zu benennen.

In den Einladungen zu den Workshops wird darauf hingewiesen, dass sie Bestandteil einer Initiative der EU sind. Die ISU wird die Vertragsstaaten darüber informieren, dass die EU bereit ist, bei jeder Konferenz, soweit erforderlich, die Teilnahmekosten von maximal zehn Teilnehmern aus Staaten, die nicht Vertragspartei sind, sich aber kürzlich zur Benennung einer Kontaktstelle entschlossen haben, zu übernehmen. Für die je nach Einzelfall zu entscheidende Kostenübernahme gelten diejenigen Staaten als prioritär, die in großem Umfang Bioforschung betreiben oder in denen häufiger endemische Erkrankungen auftreten.

d) Leistung eines finanziellen Beitrags zum UNODA zur Unterstützung der weiteren Verbesserung und Pflege der bestehenden sicheren VBM-Website und zur Verbesserung der technischen Aspekte der elektronischen Übermittlung der bestehenden VBM-Berichte; diese Maßnahmen stehen im Einklang mit dem auf der sechsten Überprüfungskonferenz von den Vertragsparteien gefassten Beschluss.

3.4. *Projekt Nr. 4: Unterstützung des intersessionalen BWÜ-Prozesses*

Projektziel

Mit dem Projekt soll der intersessionale BWÜ-Prozess gefördert werden, insbesondere die Debatte innerhalb und außerhalb der EU über die Themen, die im intersessionalen Prozess in den Jahren 2008 und 2009 anstehen; dabei soll auf die Verabschiedung konkreter Maßnahmen hingewirkt werden.

Angestrebte Projektergebnisse

a) Eröffnung einer Debatte zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor in der EU über die potenziellen Sicherheitsgefährdungen, die mit dem Fortschritt in den Biowissenschaften und in der biotechnischen Forschung einhergehen, und über die geeigneten Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene zu ergreifen wären, um auf diese Gefährdungen reagieren zu können, und die insbesondere die Aufsicht über die Wissenschaft, Bildung, Sensibilisierung und die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für die Biowissenschaften und die biotechnische Industrie zum Gegenstand haben sollten; außerdem Förderung der Debatte über die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung auf dem Gebiet der Überwachung, Feststellung und Diagnose von Krankheiten, mit dem Ziel, konkrete Bereiche zu ermitteln, in denen Hilfe von Nöten ist;

b) Übermittlung eines Berichts an die intersessionalen Tagungen über die Ergebnisse und Empfehlungen, die sich aus den Debatten im EU-Kontext ableiten lassen;

c) Förderung einer Debatte über die im intersessionalen Prozess anstehenden Themen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Regionen, die auf den intersessionalen Tagungen nicht angemessen vertreten sind.

Projektbeschreibung

In diesem Projekt ist die Veranstaltung von zwei Workshops auf EU-Ebene vorgesehen, die Regierungsvertretern, Vertretern aus Wirtschaft, Hochschulen und Forschungsinstituten sowie Vertretern von Nichtregierungsorganisationen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion über die Themen des intersessionalen Prozesses der Jahre 2008 und 2008 geben sollen. Die Workshops sollten idealerweise vor den Experten-Tagungen oder den Tagungen der Vertragsstaaten stattfinden. Den Vertragsstaaten wird ein Bericht über die Workshops vorgelegt.

Um die Reflexion über diese Themenkomplexe global voranzutreiben, werden Finanzmittel für zwei Maßnahmen bereitgestellt:

a) Teilnahme von maximal sieben Vertretern aus nicht der EU angehörenden Ländern an jedem regionalen EU-Workshop, vorzugsweise aus Ländern der Bewegung blockfreier Staaten,

b) Veranstaltung von maximal vier nationalen Workshops zwecks Erörterung der Themen des intersessionalen Prozesses der Jahre 2008 und 2009 in verschiedenen Regionen der Welt. Es besteht die Hoffnung, dass nicht der EU angehörende Vertragsstaaten, die an einem der regionalen Workshops der EU teilgenommen haben, den Wunsch hegen könnten, in ihrem jeweiligen Land vergleichbare Workshops zu veranstalten, und die EU um Unterstützung dabei bitten.

4. **Verfahrenstechnische Aspekte, Koordinierung und Lenkungsausschuss**

Grundsätzlich richten Drittstaaten alle Anträge auf Unterstützung und Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, der den Vorsitz unterstützt, und an das UNODA. Das UNODA prüft und bewertet die Anträge in geeigneter Weise und richtet eine Empfehlung an den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss überprüft die Anträge auf Unterstützung sowie die Aktionspläne und deren Umsetzung. Der Lenkungsausschuss erstellt eine abschließende Liste der begünstigten Länder, die sodann vom Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, nach Konsultation mit der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates gebilligt wird.

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Vorsitzes, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, des nächsten Vorsitzes und Vertretern des UNODA zusammen. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen. Der Lenkungsausschuss überprüft die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Halbjahr, wobei er auch elektronische Kommunikationsmittel einsetzt.

Um bei den von der EU initiierten Maßnahmen eine ausgeprägte Eigenverantwortung der begünstigten Länder und die langfristige Tragfähigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die ausgewählten begünstigten Staaten, wenn immer dies möglich und angemessen erscheint, zur Erstellung von Aktionsplänen aufgefordert werden, die unter anderem einen Zeitplan für die Durchführung der (auch aus nationalen Ressourcen) finanzierten Maßnahmen sowie Angaben zum Umfang und zur Dauer des Projekts und zu den Hauptbeteiligten enthalten müssen. Das UNODA oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten sind in die Erstellung dieser Aktionspläne einzubeziehen. Die Projektdurchführung erfolgt im Einklang mit den Aktionsplänen.

5. **Berichterstattung und Bewertung**

Das UNODA legt dem Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, regelmäßig zweimonatliche Sachstandsberichte über die Projektdurchführung vor. Diese Berichte werden der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates zur Bewertung des Sachstandes und zur allgemeinen Evaluierung der Projekte sowie zur Festlegung eventueller Folgemaßnahmen übermittelt.

Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Möglichen über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion informiert.

6. **Informations- und Kooperationsmanagementsystem**

Das im Rahmen der Gemeinsamen Aktion 2006/184/GASP entwickelte Informations- und Kooperationsmanagementsystem wird beibehalten und dient je nach Bedarf für den Informationsaustausch, die redaktionelle Arbeit und die sonstige Kommunikation zwischen den EU-Experten, dem UNODA und Drittstaaten sowie für die Vorbereitung der entsprechenden Unterstützungsmissionen.

7. **Mitwirkung von EU-Experten**

Für eine erfolgreiche Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion ist ein aktives Mitwirken von EU-Experten unerlässlich. Die ihnen im Rahmen der Durchführung der Projekte entstehenden Kosten werden aus dieser Gemeinsamen Aktion beglichen. Das UNODA wird bestärkt, auf die bestehende Liste von EU-Rechtssachverständigen zurückzugreifen und gegebenenfalls für den Bereich der VBM und für andere Aspekte der Umsetzung vergleichbare Instrumente zu entwickeln.

Es wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit den geplanten Unterstützungsmissionen (z. B. Unterstützung in Rechtsfragen, Unterstützung bei VBM) die Mitwirkung eines Teams von maximal drei Experten für eine Höchstdauer von fünf Tagen die Standardpraxis sein wird.

8. **Dauer**

Die Dauer der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion wird auf 24 Monate veranschlagt.

9. **Begünstigte**

Die Maßnahmen zur Förderung der Universalität des Übereinkommens kommen Staaten zugute, die nicht Vertragsstaaten des BWÜ sind (sowohl Unterzeichner- als auch Nichtunterzeichnerstaaten).

Die Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung und die Aktivitäten im Zusammenhang mit VBM kommen Vertragsstaaten zugute.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem intersessionellen BWÜ-Prozess kommen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten sowie Vertretern aus Privatwirtschaft, Hochschulen und Forschungsinstituten sowie Vertretern von Nichtregierungsorganisationen zugute.

10. **Vertreter von Drittstaaten**

Zur Förderung der regionalen Eigenverantwortung für die Projekte und zur Sicherung ihrer langfristigen Tragfähigkeit kann aus dieser Gemeinsamen Aktion die Teilnahme von Experten finanziert werden, die nicht aus einem EU-Mitgliedstaat stammen, was die Experten regionaler und anderer relevanter internationaler Organisationen einschließt. Auf Einzelfallbasis kann die Teilnahme des Vorsitzenden der Tagungen der Vertragstaaten sowie die Teilnahme der Mitarbeiter der ISU finanziert werden.

11. **Für die Durchführung der Projekte zuständige Stelle**

Die technische Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion wird dem UNODA in Genf übertragen, welches seine Aufgaben unter der Aufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, der den Vorsitz unterstützt, wahrnimmt.

UNODA wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend den Erfordernissen mit dem Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, den Mitgliedstaaten und anderen Vertragstaaten sowie internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

12. **Für die Durchführung der Projekte zuständige Stelle — Personalfragen**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem UNODA übertragen werden sollen, im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, wird für die Umsetzung der geplanten Projekte zusätzliches Personal benötigt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (kodifizierte Fassung)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 114 vom 26. April 2008)

Seite 15, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „b) in den Fällen gemäß Artikel 31 Buchstabe b und Absatz 2 des vorliegenden Artikels unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 durch Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nr. 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die mit den Abschreibungs- und Bestätigungsvermerken gemäß Artikel 23 oder Artikel 24 versehen sind."

muss es heißen: „b) in den Fällen gemäß Artikel 31 Buchstabe b und vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nr. 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die mit den Abschreibungs- und Bestätigungsvermerken gemäß Artikel 23 oder Artikel 24 versehen sind."

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.